BAYERISCHER GEMEINDETAG • Verband kreisangehöriger Städte, Märkte und Gemeinden • Körperschaft des öffentlichen Rechts

B 6015 E

Bayerischer Gemeindetag

Die Zeitschrift des **BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

2/2011

Markt Gößweinstein (Lkr. Forchheim)

Der Bayerische Gemeindetag im Internet:
http://www.bay-gemeindetag.de

Die Geschäftsstelle ist gleichzeitig über folgende e-mail-Adresse erreichbar:
baygt@bay-gemeindetag.de

QuintEssenz 45

Dr. Busse: Aktuelle Herausforderungen für die Kommunalpolitik 47

Dr. Thimet: Ist jedes Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, ein Installateurverzeichnis zu führen? 52

Rodarius/Dr. Röbke: Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune Bayern 56

40 Jahre Stadt Rödental 59

Vorstellung des Leitfadens zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle 60

PERSONAL Änderungen in der gesetzlichen Unfallversicherung 2011 62

PLANEN + BAUEN Workshops zur „GIS“ und „Projektmanagement“ 63

Raumordnungsplanung „quo vadis“ 63

SOZIALES Chancen und Reichweite von Ehrenamt 64

UMWELTSCHUTZ Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ 65

Aktuelles aus Brüssel – Die EU-Seite 66

Seminarangebote der Kommunalwerkstatt 68

UMWELTSCHUTZ „Arge Alp-Preis“ 70

STRASSEN + Verkehr Weniger Autoverkehr dank Mobilitätsmanagement 70

VERSCHIEDENES Demografischer Wandel: Wo stehen Städte und Gemeinden heute? 71

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT Sicherungskonzepte für (Groß-)Veranstaltungen nach VStättV 72

KAUF + VERKAUF Feuerwehrfahrzeuge 73

LITERATURHINWEISE 73

Trauerrede 74

DOKUMENTATION:

Staatshaushalt 2011 75

Gewerbesteuereinnahmen auf dem Weg der Besserung 77

Zukunft der Landesentwicklung 78

Bayerischer Gemeindetag zu Hartz IV 80

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

Bayerischer Gemeindetag

Aktuelle Herausforderungen für die Kommunalpolitik

Ein Neujahrsempfang bildete den Rahmen für eine Standortbestimmung des Bayerischen Gemeindetags. Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, sprach am 10. Januar 2011 in Neu-Ulm die aktuellen Herausforderungen für die Kommunalpolitik im Jahre 2011 an.

Selbstverständlich ist die Basis aller Überlegungen die Finanzlage in den Gemeinden, Märken und Städten. Zwar geht es bei der Gewerbesteuer langsam wieder aufwärts; davon spüren die Kommunen aber kaum etwas, weil die Soziallasten die kommunalen Haushalte massiv beeinflussen. Auf die Gemeindefinanzkommission in Berlin ist leider auch kein Verlass. Hier geht es vielmehr darum, zu verhindern, dass die Gewerbesteuer als letzte verbliebene zuverlässige Einnahmequelle ausgehöhlt wird.

Anstrengungen der Kommunen beim Ausbau der Kleinkinderbetreuung, Aktivitäten des Bayerischen Gemeindetags im Bereich der kommunalen Energiepolitik sowie neue Formen der Bürgerbeteiligung vor dem Hintergrund von „Stuttgart 21" bildeten die weiteren Schwerpunkte der Ausführungen von Dr. Busse. Auf den ***Seiten 47*** *bis* ***51*** *können Sie seine Standortbestimmung nachlesen.*

Wasserrecht

Installateurverzeichnis für WVUs

Trinkwasserversorgung ist eine der zentralen Pflichtaufgaben der Kommunen. Die Bürger haben ein Grundvertrauen, dass das Trinkwasser gefahrlos zu genießen ist. Deshalb dürfen nur ausgewiesene Fachleute Trinkwasserversorgungsanlagen behandeln. Installateurverzeichnisse sollen zu einer sicheren und hygienischen Trinkwasserversorgung beitragen. Muss aber jedes der rund 2.350 Wasserversorgungsunternehmen in Bayern ein Installateurverzeichnis führen?

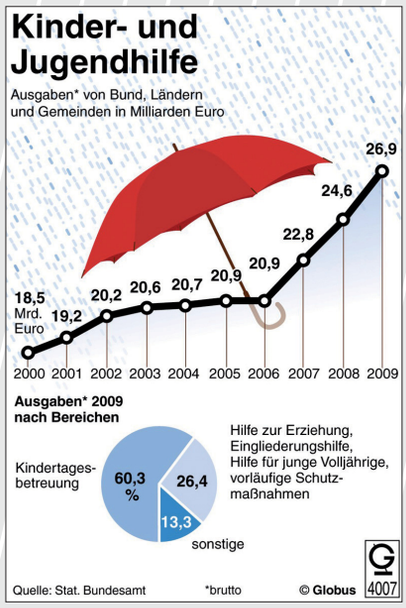

Bund, Länder und Kommunen geben immer mehr Geld für die Kinder- und Jugendhilfe aus. Im Jahr 2009 stieg der Betrag gegenüber dem Vorjahr um 9,4 Prozent auf rund 26,9 Milliarden Euro. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts ist zu vermuten, dass der deutliche Anstieg auch mit dem Ausbau der Betreuung für die unter Dreijährigen zusammenhängt. Insgesamt flossen mit 16,2 Milliarden Euro 60 Prozent der gesamten Ausgaben in die Kindertagesbetreuung. Rund 26 Prozent wurden für die Bereiche Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen, Hilfe für junge Volljährige und vorläufige Schutzmaßnahmen aufgewendet. Im Bundesländervergleich hatte Nordrhein-Westfalen mit 6,0 Milliarden Euro die höchsten Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe, gefolgt von Bayern (3,5 Milliarden Euro) und Baden-Württemberg (3,2 Milliarden Euro).

Diese Frage wirft Dr. Juliane Thimet, zuständige Referentin beim Bayerischen Gemeindetag, auf. Auf den ***Seiten 52*** *bis* ***55*** *beleuchtet sie die Thematik und kommt zum Ergebnis, dass jedes Wasserversorgungsunternehmen bei der Zulassung von Anlagen prüfen muss, ob das Installationsunternehmen in ein Installateurverzeichnis eingetragen ist. Nicht jedes Wasserversorgungsunternehmen muss deshalb ein eigenes Installateurverzeichnis vorhalten. Hält es ein solches vor, so kann es in der Satzung die Anforderung stellen, dass eine Eintragung in das eigene Verzeichnis vorliegen muss.*

Soziales

Netzwerk nachhaltige Bürgerkommune

Die Vorgänge um „Stuttgart 21" haben es gezeigt: Der Ruf nach Bürgerbeteiligung wird immer lauter. Daher müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einerseits die konstruktive Mitsprache der Bürger ermöglichen, andererseits der kommunalpolitischen Verantwortung gewählter Vertreter gerecht werden. Deshalb müssen verlässliche Verantwortungspartnerschaften aufgebaut werden, in denen die Stärken und Ressourcen der jeweiligen Partner genutzt werden. Danielle Rodarius und Dr. Thomas Röbke vom Landesnetz Bürgerschaftliches Engagement Bayern in Nürnberg, stellen auf den ***Seiten 56*** *und* ***57*** *das neue „Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune Bayern" vor. Das Netzwerk versteht sich als eine Wissensgemeinschaft, die aus unterschiedlichen Mosaiksteinen ein Bild der Zukunft formen will. Ein Interview mit Erstem Bürgermeister Albert Höchstetter, Gemeinde Barbing, Bezirksverbandsvorsitzender Oberpfalz des Bayerischen Gemeindetags, auf* ***Seite 58****, rundet die Thematik ab.*

Stadterhebung

40 Jahre Stadt Rödental

Auf ***Seite 59*** *finden Sie das Grußwort des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse, anlässlich der Festsitzung des Stadtrats der Stadt Rödental am 17. Januar 2011. Zwischen 1971 und 1978 fanden sich 16 ehemals eigenständige Gemeinden zusammen, um im Zuge der Gebietsreform ihre künftige kommunale Zukunft auf einem gemeinsamen Fundament aufzubauen. Am Beispiel der Stadt Rödental beleuchtet Dr. Busse die damalige Stimmung in den 70er Jahren zur Zeiten der Gemeindegebietsreform. Nicht wenige Hürden galt es damals zu überspringen. Vor allem die Bürgerschaft war nicht überzeugt, dass durch größere Einheiten eine schlagkräftigere Verwaltung geschaffen werden könnte.*

40 Jahre später kann man feststellen: Die Gebietsreform war richtig. Sie hat zu einer effizienten und bürgernahen Verwaltung in Bayern geführt. Städte wie Rödental sind ein gutes Beispiel dafür.

Abwasserbeseitigung

Leitfaden zur Inspektion und Sanierung

Ein Leitfaden zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle wurde am 12. Januar 2011 in Augsburg vorgestellt. Seit längerem ist bekannt, dass das unterirdische Kanalnetz nicht mehr auf dem aktuellen Stand der Zeit ist. Die Sanierung der Abwasserkanäle setzt eine Inspektion, als eine Untersuchung der Ortsnetze voraus. Was dabei im Einzelnen zu beachten ist, sagt der vorgestellte Leitfaden. Auf ***Seite 60*** *finden Sie Näheres hierzu und vor allem, wie Sie ihn erhalten können.*

Fortbildung

Neue Seminare der Kommunalwerkstatt

Auf den ***Seiten 68*** *und* ***69*** *finden Sie Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im April 2011. Auch diese Seminare werden – wie alle bisherigen – erfahrungsgemäß recht schnell ausgebucht sein. Es lohnt daher, sich schnell Gedanken darüber zu machen, ob man daran teilnehmen will.*

Soziales

Hartz IV und kein Ende

Einem Trauerspiel gleicht das ständige Hin und Her zwischen Koalition und Opposition im Vermittlungsausschuss zur Neuregelung der Hartz IV-Sätze. Hier geht es offenbar nur noch um reine Machtspiele. Der Bayerische Gemeindetag hat am 8. Februar 2011 einen dringenden Appell an die Verhandlungspartner gesandt, endlich zu einem Ergebnis zu kommen, zumal weitreichende Zugeständnisse gemacht wurden. Auf ***Seite 80*** *können Sie die Pressemitteilung lesen.*

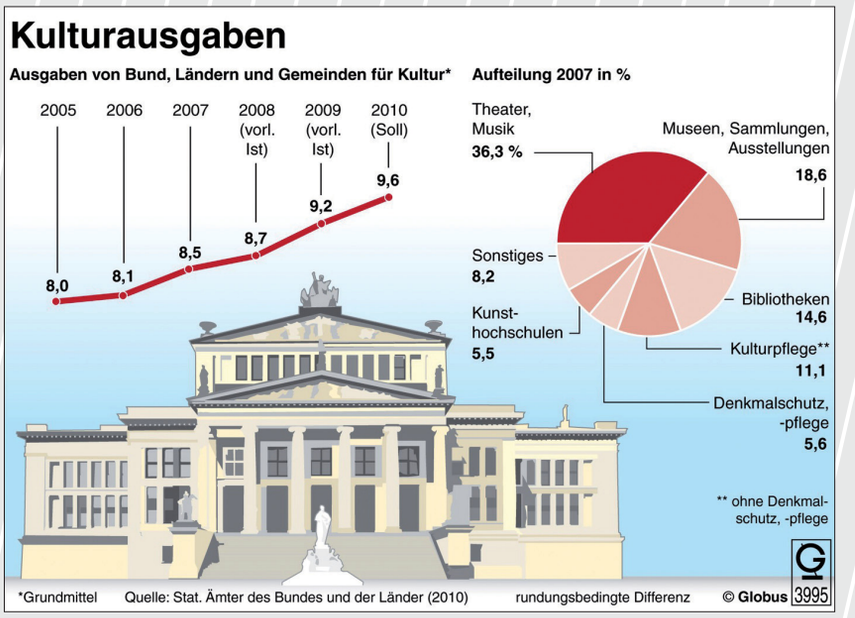

Für die Kultur haben die öffentlichen Haushalte in Deutschland im Jahr 2010 insgesamt rund 9,6 Milliarden Euro veranschlagt. Dies waren 4,1 Prozent mehr als 2009. 2007 - dem letzten Jahr mit endgültigen Angaben im Kulturfinanzbericht 2010 - lagen die öffentlichen Kulturausgaben in Deutschland bei 8,5 Milliarden Euro. Bundesweit steuerten 2007 die Gemeinden mit 3,8 Milliarden Euro am meisten zur Kultur bei. Die Länder (einschließlich Stadtstaaten) gaben 3,6 Milliarden Euro aus, der Bund beteiligte sich mit weiteren 1,1 Milliarden Euro. Der größte Teil der Ausgaben floss 2007 mit 36 Prozent in den Bereich Theater und Musik. Rund 19 Prozent wurden für die Finanzierung der Museen und 14,6 Prozent für Bibliotheken aufgewendet.

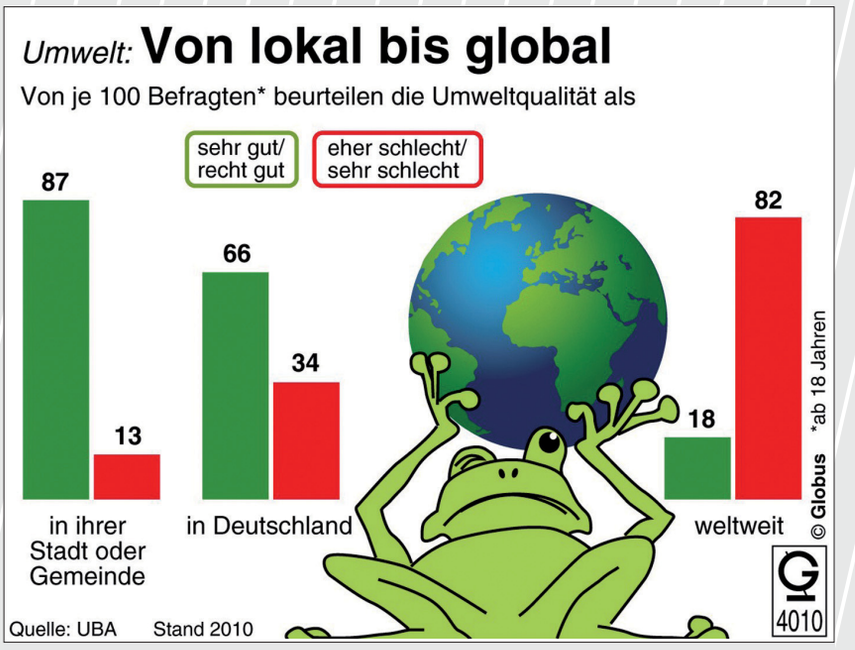

Zu Hause ist die Umwelt noch in Ordnung – so sehen es die meisten Bundesbürger. Laut einer Umfrage des Umweltbundesamtes schätzen 87 von je 100 Befragten die Umweltqualität in ihrer Stadt oder Gemeinde als recht gut bis sehr gut ein. Etwas weiter über den Tellerrand geguckt, schwindet allerdings zunehmend die Überzeugung, dass es in Natur und Umwelt zum Besten steht: Für die Umweltqualität in ganz Deutschland möchten nur noch zwei Drittel der Befragten eine recht gute bis sehr gute Note geben. Kaum noch gute Noten bekommt dagegen die globale Umweltqualität. 82 Prozent der Befragten sehen drückende Probleme und schätzen den Stand der Umwelt auf weltweitem Niveau eher schlecht bis sehr schlecht ein.

Aktuelle Herausforderungen für die Kommunalpolitik*

**Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags**

„Sehr geehrte Frau Staatsministerin, liebe Beate,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
lieber Herr Noerenberg,
sehr geehrter Herr Seibold,
verehrte Festgäste,

mit Bewunderung verfolge ich als Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags die Entwicklung der größten kreisangehörigen Stadt Bayerns.

Seit vor 20 Jahren die US-Armee abgezogen ist, befindet sich Neu-Ulm in einem rapiden städtebaulichen Wandel. Zu nennen sind die Landesgartenschau 2008 oder der 2007 fertig gestellte Umbau des Bahnhofs. (1853 wurde Neu-Ulm an die Bahnlinie nach Augsburg angeschlossen, was 1869 unter König Ludwig II. die Erhebung zur Stadt zur Folge hatte).

Dr. Jürgen Busse

Neu-Ulm kann auf seine Bildungseinrichtungen, aber auch auf sein Kultur-, Sport- und Vereinsleben stolz sein, sowie auf eine funktionierende interkommunale Zusammenarbeit mit Ulm. Zeugnis legen hierfür die gemeinsame Sanierung des Hallenbads Donau Wonnemar (9 Mio. Euro) und die im Bau befindliche Multifunktionshalle ab. Insofern kann die Bürgerschaft im Mai mit Selbstbewusstsein den 200. Geburtstag Neu-Ulms mit dem Großen Bürgerfest feiern.

Maßgeblich für die Zukunft dieser schönen Stadt sind die Rahmenbedingungen, die uns von Brüssel, Berlin und München vorgegeben werden. Jeder Kommunalpolitiker, der auf Fördermittel von Bund oder Land wartet, hat nach einigen Jahren geduldigen Ausharrens feststellen müssen, dass oftmals in der Gemeinde nicht autark entschieden werden kann, sondern die Kommunen in ein tiefgreifendes Beziehungsgefüge von Europa-, Bundes- und Landespolitik eingebettet sind.

Die 4 Megatrends der Zukunft sind nach Alois Glück: die Krise des Wohlfahrtstaats, die demografische Entwicklung, die rasante Internationalisierung unseres Lebens verbunden mit tiefgreifenden strukturellen Veränderungen und die wachsende Instabilität in der Welt mit viel Konfliktsituationen.

Aufgabe der Kommunen ist es, den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in dieser Welt zurechtfinden müssen, eine lebenswerte Heimat zu geben. Hierzu ist es notwendig, dass sich die Kommunalpolitik trotz der alltäglichen Aufgabenvielfalt die Zeit nimmt, Zukunftsstrategien zu entwickeln. Hierzu will ich einige Eckpunkte nennen:

Ohne Finanzen keine lebendigen Kommunen

Die kommunale Finanzsituation ist mehr als angespannt. Zwar entwickelt sich die Einnahmenseite bei der Gewerbesteuer derzeit zufriedenstellend und nach einem Einbruch um gut minus 20% im Jahr 2009 konnten wir bereits im letzten Jahre einen leichten Zuwachs bei den Gewerbesteuereinnahmen verbuchen. Dem steht jedoch gegenüber, dass die Sozialausgaben die kommunalen Haushalte in diesem Jahr mit über 41 Mrd. Euro belasten. Vor 10 Jahren waren es noch 26 Mrd.

* Rede beim Neujahrsempfang der CSU-Stadtratsfraktion am 10. Januar 2011 in Neu-Ulm

BAYERISCHER GEMEINDETAG
Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Jürgen Busse
Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen:
Wilfried Schober, Direktor beim
Bayerischen Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis
EUR 33,– jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enth.
Anzeigenverwaltung:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Marina Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
Margit Frey (BayGT), Tel. 0 89 / 36 00 09-13
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 91 57 25

Euro. Daher mussten wir 2010 bundesweit ein Saldo von 11 Mrd. Euro verkraften. Viele Städte und Gemeinden müssen daher die Hebesätze für Gewerbe- und Grundsteuer anheben, um die Infrastruktur finanzieren zu können. Die Kritik hieran, die mitunter von den Interessenverbänden zu hören ist, ist nicht akzeptabel. Die kommunale Ebene finanziert die erforderliche Infrastruktur für das Gewerbe; die Gewerbesteuer ist hierfür ein fairer Ausgleich.

Daher ist es notwendig, dass die Gemeindefinanzkommission in Berlin zügig ein Entlastungskonzept vorlegt. Nachdem die Kommission sich über viele Monate nur mit der Abschaffung der Gewerbesteuer befasste, hat Ende des Jahres Bundesfinanzminister Schäuble sich nicht nur für den Erhalt dieser Steuerart ausgesprochen, sondern angekündigt, die Kommunen bei den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von gegenwärtig 3,9 Mrd. Euro im Jahr zu entlasten. Dabei ist die Bundespolitik gut beraten, wenn sie die Nöte der Kommunen ernst nimmt. Nach einer vom Deutschen Städte- und Gemeindebund in Auftrag gegebenen Forsa-Umfrage ist das Vertrauen der Bürgerinnern und Bürger Deutschlands in die kommunale Politikebene deutlich größer, als das Vertrauen zur Bundes- und Landesregierung (49% vertrauen der Gemeinde, 16% der Landesregierung und 13% der Bundesregierung, 22% vertrauen keiner politischen Ebene). Die große Mehrheit der Bundesbürger – nämlich 77% – ist der Meinung, dass Steuermehreinnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation von Städten und Gemeinden verwendet werden sollten. Für Steuersenkungen spricht sich nur eine Minderheit von 18% aus (bei FDP-Anhängern sind dies 20%).

Bei den politischen Vorgaben besteht das Dilemma darin, dass die Vertreter auf Bundes- und Landesebene „gute Ideen“ haben, aber zu wenig Geld, gleichwohl die kommunale Ebene durch Gesetze, Richtlinien und Neujahrsreden dazu anhalten, diese Vorgaben umzusetzen. Als Beispiel seien die Ausgaben für die Kleinkinderbetreuung genannt. Bis 2013 sollen für 35% der Krabbelkinder Betreuungsplätze geschaffen werden. Bundesweit kosten diese 750.000 Plätze 3,1 Mrd. Euro, die vom Bund mitfinanziert wurden. Jedoch hat der Bund den Bedarf falsch angesetzt. Nach einer Forsa-Umfrage müssen bis 2013 für ca. 65% der Krabbelkinder Plätze eingerichtet werden. Dies würde bedeuten, dass sich die Kosten nahezu verdoppeln. Bedenkt man, dass ab 2013 ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsplatz besteht, so muss die bayerische Sozialministerin jetzt Farbe bekennen und darlegen, wie die Finanzierung sichergestellt werden soll.

Die Städte und Gemeinden sind gezwungen, für die Kindergärten- und Krabbelkinderplätze auch die Eltern zur Kasse bitten zu müssen. Da ein Platz ca. 20.000 Euro jährlich kostet, geht es nicht um eine Kostendeckung, sondern um die Höhe der Subvention. Gleichwohl haben die Eltern wenig Verständnis für Gebührenerhöhungen. Insofern ist es regelmäßig die Quadratur des Kreises, hier einen Kompromiss zu finden.

Die neuen Vorschläge für 2-Bettzimmer in den Krankenhäusern oder die Integration aller Behinderten in Schulen zeigen dieses Dilemma deutlich auf. Solche Vorschläge dürfen eben nur gemacht werden, wenn es auch Aussagen zur Finanzierung gibt.

Dabei hilft uns in Bayern das Konnexitätsprinzip nur dann, wenn der Staat sich daran hält. So wird z.B. die Einführung der Mittelschule als freiwillige Entscheidung für die Kommunen dargestellt, so dass der Staat die erforderlichen Mensen nicht in vollem Umfang finanzieren muss.

Dennoch ist dies kein Anlass zum Jammern, sondern es gilt, die Ärmel hochzukrempeln und für solide Finanzen zu kämpfen. Wir haben beim kommunalen Finanzausgleich 2011 am 19. Dezember 2010 nach 7,5-stündigen Verhandlungen mit dem Finanz- und Innenminister 6,374 Mrd. Euro herausgeholt, das sind 71 Mio. mehr als im Jahr 2010. Dabei war die Ausgangsbasis deshalb so schwierig, da die Staatskasse aufgrund der Steuerausfälle der letzten Jahre leer waren, während die Kommunen die drastische Steigerung der Umlagesätze zu verkraften haben.

Demografische Entwicklung als Zukunftsaufgabe

Eine besondere Herausforderung stellt die demographische Entwicklung dar. Zwar bleibt nach der aktuellen Voraus-

Neujahrsempfang der CSU-Fraktion im Stadtrat von Neu-Ulm: v.l.n.r.: Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Oberbürgermeister Gerold Noerenberg, Neu-Ulm, Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz, Rupert Seibold, Vorsitzender der CSU-Stadtratsfraktion

berechnung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung die Bevölkerungszahl Bayern im Zeitraum von 2008 bis 2028 weitgehend stabil und wird insgesamt um rd. 0,9% wachsen.

Jedoch zeigen sich die demografischen Auswirkungen bei den Jugendlichen deutlich: Sie werden in Schwaben von heute 343.000 bis 2020 auf 309.000 abnehmen. Um diesem Trend entgegenzuwirken, brauchen wir eine engagierte Familienpolitik. Hierzu ist es notwendig, dass wir unseren jungen Familien auch eine Infrastruktur bieten können, die es ermöglicht, Familie und Beruf besser miteinander zu vereinen. Familienpolitik fängt schon damit an, entsprechenden Wohnraum zu schaffen mit der dazugehörigen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche. Wir brauchen in unseren Gemeinden Mitbürgerinnen und Mitbürger, die nicht beim ersten Kindergeschrei auf einem Kinderspielplatz oder auf einem Bolzplatz zum nächsten Verwaltungsgericht rennen, weil sie sich in ihrer Ruhe gestört fühlen. Wir alle müssen daran arbeiten, dass Familie und Kinder nicht als eine Belastung in unserer Gesellschaft angesehen werden. Vielmehr sind sie die Zukunft unserer Städte und Gemeinden und damit auch unserer Gesellschaft.

Andererseits müssen wir uns auch den Problemen einer alternden Gesellschaft stellten. Bereits heute leben 2,3 Mio. über 65-Jährige in Bayern. Dies sollen bis zum Jahr 2050 etwa 3,5 Mio. sein. Insofern sind die Kommunen gefordert, die Rahmenbedingungen für ein barrierefreies und altengerechtes Wohnen zu schaffen, sowie die ortsnahe Versorgung sicherzustellen. Gerade für das soziale Netz ist das bürgerschaftliche Engagement unabdingbar und die Gemeinden sind gefordert, bei der integrierten Sozialplanung mitzuwirken oder sogar selbst planerisch tätig zu werden. Zugleich müssen wir den Finger in die Wunde legen und mit dem Staat diskutieren, wie die Altervorsorge und die entsprechenden Standards finanziert werden sollen.

Nachhaltige Energiepolitik als Zukunftsaufgabe

Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht vor, dass bis 2020 die Treibhausgasimmissionen um 40% im Rahmen eines 9-Punkte-Plans gesenkt werden sollen.

Der Bayerische Gemeindetag wird in diesem Jahr im Rahmen von Großveranstaltungen in allen Regierungsbezirken Thesen zur kommunalen Energiepolitik vorstellen. Wir sehen die Kommunen als bedeutende Akteure bei der Umsetzung von Klimaschutzzielen und wollen unseren Gemeinden hierzu eine Hilfestellung geben. Diese reichen von Online-Plattformen im Rahmen des bayerischen Energieatlasses bis zu Vorschlägen für Energiekonzepte für jede Gemeinde.

Die Städte und Gemeinden müssen den Klimaschutz noch stärker bei ihren vielfältigen Entscheidungen berücksichtigen und dies nicht nur wegen der viel beschworen „Vorbildfunktion" sondern schon aus eigenem Interesse, um angesichts steigender Energiepreise den Verbrauch weiter zu minimieren und schrittweise gegenüber den großen Energieversorgern mehr Unabhängigkeit zu gewinnen.

Vorgaben aus Brüssel für die kommunale Ebene

Kommen wir nun zu jenem Ort, der eigentlich ein Gralshüter der kommunalen Selbstverwaltung sein sollte: Brüssel. Sie haben richtig gehört: Brüssel! Das so übermächtig erscheinende Brüssel hat als Kommune selbst nur ca. 150.000 Einwohner und ist eine von 19 Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt. Diese ca. 1 Million Einwohner zählende Stadtregion wird von Kommunalvertretern oft als Synonym für Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung betrachtet, da dort zahlreiche europäische Institutionen residieren. Betrachtet man die Vielfalt der 19 Kommunen, die bis heute ihre Selbständigkeit bewahrt haben, müsste sich Brüssel zu Recht gegen einen solchen Vorwurf wehren. Wenn man bedenkt, dass Brüssel auch noch ganz offiziell ein zweisprachiges Gebiet ist, mutet es geradezu aberwitzig an, von dort aus zentralistische Regulierungen zu betreiben.

Aber ich möchte nicht unfair sein, für viele Kommunen ist der Begriff Brüssel auch mit der Gewährung von Fördergeldern verbunden. In der täglichen Arbeit der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags stehen jedoch rechtliche europäische Herausforderungen im Vordergrund.

Erfreulicherweise hat der Europäische Gerichtshof in Luxemburg die EU-Kommission im Feld der interkommunalen Zusammenarbeit in die Schranken gewiesen und auch das Urteil der europäischen Richter vom Frühjahr letzten Jahres zur vergaberechtlichen Ausschreibungspflicht von Grundstücksgeschäften der öffentlichen Hand geht in die richtige Richtung.

Leider droht aber neues Ungemach: Die Europäische Kommission hat im Herbst des vergangenen Jahres erklärt, dass sie im Jahr 2011 eine Rechtsetzungsinitiative zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen auf den Weg bringen will. Hier gilt es also eine neue Schlacht gegen unflexible Vorgaben aus Brüssel zu schlagen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich bereits vehement gegen eine europäische Konzessionsregelung ausgesprochen. Der Europäische Gerichtshof hat die bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen zu beachtenden allgemeinen Verfahrensregeln nach den EG-Grundfreiheiten hinreichend konkret beschrieben. Eine legislative Festschreibung eines Konzessionsregimes würde die Konzession für öffentliche Auftraggeber und für Auftragnehmer unattraktiv machen. Gerade Flexibilität und Gestaltungsspielräume bei Vertragsgestaltung und der Vergabe sind ein wesentliches Merkmal der Konzessionen und grenzen sie vom öffentlichen Auftrag ab.

Doch damit nicht genug: Eine andere Herausforderung ist der Feldzug der EU-Kommission gegen Baulandprogramme auch bayerischer Gemeinden und Städte für Einheimische. Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit wird uns vorgeworfen!

Was für ein Unfug. Jeder EU-Bürger kann unter den gleichen Konditionen nach einem Einheimischenprogramm Bauland erwerben wie jeder Inländer.

Aber auch hier gilt: Es gibt nichts Gutes, außer man tut es. Die bayerischen kommunalen Spitzenverbände ziehen es vor, nicht nur über Brüssel zu jammern, sondern sich aktiv auf europäischer Ebene einzubringen und das bereits seit fast 20 Jahren über ihr Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel. Die vorangegangenen Beispiele illustrieren, wie wichtig eine direkte Zusammenarbeit mit den bayerischen Europaabgeordneten im EU-Parlament ist, um unerwünschte Entwicklungen, wenn auch nicht zu stoppen – so vermessen sind wir nicht – dann doch wenigstens abzumildern.

Neue Formen der Bürgerbeteiligung

Während Neu-Ulm seinen Bahnhof schon 2007 fertig gestellt hat und daher nun die daraus resultierenden städtebaulichen Chancen realisieren kann, ist dies in Stuttgart anders gelaufen. Dabei ist die Protestbewegung gegen Stuttgart 21 kein Einzelfall, sondern sie zeigt auf, dass die Konflikte bei Infrastrukturprojekten neuer Lösungen bedürfen.

Aus unserer Sicht geht es nicht darum, die repräsentative Demokratie in Frage zu stellen und künftig Großprojekte zum Gegenstand von Volksabstimmungen zu machen, vielmehr stellen gerade auf der kommunalen Ebene die umfassenden Entscheidungsprozesse mit informellen Planungen, Bauleitplanungen, Agendaprozessen und dem Kontakt der Kommunalpolitiker zur Bürgerschaft eine gelebte Demokratie dar. Wenn es gleichwohl zunehmend schwieriger wird, größere Projekte durchzusetzen, so müssen Überlegungen angestellt werden, wie Planungs- und Beteiligungsverfahren gestrafft und die Informationspolitik verbessert werden kann.

Wir müssen sehen, dass sich die Bürger nicht ausreichend eingebunden fühlen, obwohl sie in Stuttgart hierzu die Möglichkeit hatten und auch genutzt haben. Immerhin hat es mehr als 10.000 Einsprüche gegen das Projekt gegeben. Jedoch hat vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise die Bürgerschaft ein tiefes Misstrauen gegen Unternehmen, die Politik aber auch gegenüber Großprojekten entwickelt.

Die Bürger sind immer weniger bereit, sich auf den sogenannten Sachverstand von Experten zu verlassen. Sie wollen verstehen, was sich verändern soll und verlangen mehr Transparenz und mehr Mitsprache. Daher brauchen nach unserer Auffassung große Projekte innovative Plattformen, beispielsweise Diskussionsforen im Internet. Auch die Auslegung von Planungsunterlagen kann ins Netz verlagert werden, dann hätten mehr Bürger einen Zugang und könnten ihre Einwände und Bedenken so vorbringen.

Gleichzeitig müssen derartige Projekte bundesweit mit Informationskampagnen verbunden werden. So hat z.B. die sogenannte Infobox am Potsdamer Platz in Berlin über Jahre Millionen Besucher angezogen und die virtuelle Darstellung der neuen Innenstadt von Berlin hat einen wesentlichen Beitrag geleistet, dass die immensen Baumaßnahmen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Lebens von der Bürgerschaft akzeptiert wurden. Die begleitende Aufklärungsarbeit darf nicht erst beginnen, wenn die Bagger fahren, sondern sie muss schon vor den ersten Planungen einsetzen.

Zudem müssen die formellen Planungs- und Beteiligungsverfahren gestrafft werden, um so zu einer Verkürzung der Planungszeit zu kommen. Für den Wirtschaftsstandort Deutschland sind viele Großprojekte unverzichtbar. Wenn wir den Einstieg zu alternativen Energien schaffen wollen, brauchen wir allein 3.600 km neue Hochspannungsleitungen in Deutschland. Nach einer Forsa-Umfrage plädiert zwar eine große Mehrheit der Bevölkerung für den Ausbau der alternativen Energien, jedoch liegt die Zustimmung zu solchen Leitungen nur bei 51%.

Großer Andrang beim Neujahrsempfang 2011 der CSU-Stadtratsfraktion von Neu-Ulm am 10. Januar 2011

Strategien der kommunalen Ebene

Vom guten Klima im Stadtrat hängt es weitgehend ab, inwieweit Strategien entwickelt und Entscheidungen im Konsens getroffen werden können. Für den Rathauschef ist eine einstimmige Entscheidung eine Verlässlichkeitsgrundlage für das künftige Vorgehen. Sie gewährleistet, dass bei lang andauernden Maßnahmen und Projekten der Stadtrat bei seiner Auffassung bleibt. Es ist selbstverständlich, dass solche Entscheidungen nicht immer erreicht werden können. Sie setzen voraus, dass die Chemie im Gemeinderat stimmt. Dabei muss der Rathauschef mit seiner Gemeindeverwaltung bei schwierigen Entscheidungen z.B. den Bau einer Umgehungsstraße, die Errichtung einer Sportanlage oder ein Moschee den Boden für solche Entscheidungen bereiten.

Umfassende Informationen über das geplante Projekt, die möglichen Alternativen, das Für und Wider bei allen Lösungsvorschlägen sowie der Ablauf des Entscheidungsprozesses sind eingehend zu diskutieren. Sinnvoll ist es, diese Unterlagen von der Gemeindeverwaltung aufbereiten zu lassen, jedoch Entscheidungsvorschläge gemeinsam mit der Bürgerschaft eingehend zu diskutieren und in diesem Prozess auch offen für Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger zu sein. Da wichtige Entscheidungen im Haupt-

oder Bauausschuss häufig nicht allen Stadträten zu Kenntnis gelangen, bietet es sich an, wichtige Themen z.B. in Sondersitzungen, Workshops, Klausurtagungen eingehend zu diskutieren, bevor formelle Verfahrensschritte durchgeführt werden.

Als Fazit ist festzuhalten: Die Aufgabe als Rathauschef und Kommunalpolitiker ist heute wesentlich anspruchsvoller als früher, da insbesondere bei umstrittenen Projekten eine aktive Bürgerschaft fordert, dass die Kommunalpolitik Rede und Antwort steht. Dennoch ist die Stimmung bei den Kommunalpolitikern gut. Nach einer Umfrage der Bertelsmannstiftung sind 96% der Rathauschefs und der Kommunalpolitiker in Deutschland zufrieden mit dem, was sie erreichen. 92% bereuen nicht, kandidiert zu haben.

Aus der Umfrage, was einen guten Kommunalpolitiker ausmacht ergab sich, dass die Bürgerschaft die sozialen Kompetenzen an erste Stelle setzen. Dabei sind Glaubwürdigkeit, Bürgernähe und Durchsetzungsfähigkeit die wichtigsten Eigenschaften, die erwartet werden. Danach folgen Sympathie, Kooperationsfähigkeit, Sprachgewandheit und Offenheit für Beteiligungsverfahren.

In diesem Sinne wünsche ich dem Neu-Ulmer Oberbürgermeister und seinem Stadtrat weiterhin eine glückliche Hand und gute Entscheidungen."

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Januar 2011 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice" nachlesen.

- **Schnellinfos für Rathaus-Chefs**

  01/2011 **Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer im 4. Quartal 2010**

  02/2011 **Gutachten des Zukunftsrats der Bayerischen Staatsregierung**

- **Pressemitteilungen**

  01/2011 **Gemeindetag begrüßt Kabinettsbeschluss zur Verkaufsflächenerweiterung**

  02/2011 **Steuersenkungen: bitte an die Gemeinden denken!**

  03/2011 **Hochwasser beweist Wichtigkeit des Ehrenamts**

  04/2011 **Gewerbesteuer darf nicht weiter ausgehöhlt werden**

  05/2011 **Gemeindetag fordert Umwandlungskonzept für die bayerischen Bundeswehrstandorte**

  06/2011 **Brandl: Gutachten des Zukunftsrats führt zur Spaltung Bayerns**

  07/2011 **Gemeindetag: Keine Experimente beim Ladenschluss!**

- **Rundschreiben**

  01/2011 **Einzug der Mitgliedsbeiträge 2011**

  02/2011 **Handreichung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Vergaberechts bei kommunalen Grundstückgeschäften**

  03/2011 **Innovators Lounge „Pioniere der vernetzten Stadt" am 3. Februar 2011 in Ulm**

  04/2011 **Informationsveranstaltung „Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie: Bedeutung für Kommunen und Regionalplanung"**

  05/2011 **Umweltpreis 2011 der Bayerischen Landesstiftung**

Ist jedes Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, ein Installateurverzeichnis zu führen?

Dr. Juliane Thimet,
Bayerischer Gemeindetag

1. Einführung

Die Trinkwasserversorgung ist eine der zentralen Pflichtaufgaben der Städte, Märkte und Gemeinden, Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Diese werden hier – ebenso wie die Zweckverbände oder Kommunalunternehmen, auf die die Aufgabe übertragen worden ist, oder sonstige Rechtspersonen des Privatrechts, die die Wasserversorgung betreiben – unter dem Oberbegriff des Wasserversorgungsunternehmens zusammengefasst und als WVU abgekürzt.

Die Trinkwasserversorgung muss unstrittig vor Gefährdungen geschützt werden. Dazu ist es wichtig, dass nur ausgewiesene Fachleute „Hand anlegen". Dies gilt nicht nur für den Bereich der öffentlichen Leitungen und der Hausanschlüsse, die nahezu ausschließlich vom Wasserversorger selbst errichtet, unterhalten und verändert werden, sondern auch für die sog. „Kundenanlage" bzw. für die Anlage des Grundstückseigentümers.

Dr. Juliane Thimet

Daher darf niemand eine letztgenannte Anlage errichten oder wesentlich ändern, der nicht in ein Installateurverzeichnis eingetragen ist. Die Installateurverzeichnisse sollen zu einer sicheren und hygienischen Trinkwasserversorgung beitragen. Nachzugehen ist dabei aber der Frage, ob jedes der rund 2350 WVU in Bayern rechtlich verpflichtet ist, ein solches Installateurverzeichnis auch selbst zu führen.

Die nachstehenden Ausführungen legen den Schwerpunkt auf die ihre Aufgabe auf der Grundlage des öffentlichen Rechts, also insbesondere einer Wasserabgabesatzung (WAS) wahrnehmenden WVU.

2. Rechtsgrundlage in AVBWasserV

Ausgangspunkt für Überlegungen zum Installateurverzeichnis ist die bundesrechtliche Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – kurz: AVBWasserV.[1] Die AVBWasserV gilt für die nach Privatrecht versorgenden Wasserversorgungsunternehmen (WVU) unmittelbar.

§ 12 AVBWasserV legt fest:

„(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen."

§ 12 AVBWasserV bestimmt also für alle WVU, dass nur das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) oder ein Installationsunternehmen (IU) die Kundenanlage errichten oder wesentliche Änderungen vornehmen darf. Das ist die Rechtsgrundlage dafür, dass Installationsunternehmen in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sein müssen. Diese Regelung ist sehr restriktiv. Sie findet ihre Rechtfertigung in dem erheblichen Gefahrenpotential, das von unsachgemäß installierten Verbrauchsleitungen ausgehen kann.

Es wird dabei aber nicht festgelegt, bei welchem Wasserversorgungsunternehmen das IU eingetragen ist, sondern nur, dass es bei „einem" WVU eingetragen sein muss, vgl. Wortlaut.

Für die nach öffentlichem Recht versorgenden WVU gilt eine Anpassungspflicht an die AVBWasserV: Nach § 35 Abs. 1 AVBWasserV sind Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, den Bestimmungen der AVBWasserV entsprechend zu gestalten. Deshalb wurden die Vorschriften der AVBWasserV in ihrem zwingenden Kern in die Muster-Wasserabgabesatzung (WAS) übernommen.

Die Muster-WAS stammt von 1989. Eine aktualisierte, nicht-amtliche Muster-WAS mit Stand 2010 ist veröffentlicht im Praktikerkommentar Thimet, Kommunalabgabenrecht in Bayern.[2]

3. Anlage des Grundstückseigentümers nach WAS

In § 11 WAS wird auf die „Anlage des Grundstückseigentümers" abgestellt. Die Anlage des Grundstückseigentümers entspricht der „Kundenanlage" nach der AVBWasserV. Sie ist in § 3 WAS am Ende definiert. Zur Anlage des Grundstückseigentümers gehört danach die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Übergabestelle. Die Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude. Beim Installateurverzeichnis geht es also um Arbeiten hinter der ersten Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück.

Als Anlage des Grundstückseigentümers gelten nach § 3 WAS auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.[3] Die Einbeziehung der Eigengewinnungsanlagen bedeutet, dass für sie ebenfalls der § 11 WAS einschlägig ist.

Die Anlagen des Grundstückseigentümers werden in der WAS auch als Verbrauchsleitungen bezeichnet.

4. Zulassung der Anlage des Grundstückseigentümers nach WAS

Die Anlage des Grundstückseigentümers muss vom WVU zugelassen sein. § 11 Abs. 1 WAS legt dazu fest:

„(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

a) eine Beschreibung der geplanten Anlagen des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,

b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,

c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,

d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Planfertigern und den Bauherrn zu unterschreiben."

Unter Ziff. b) ist der Name des Unternehmers anzugeben. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 prüft die Gemeinde, ob die geplanten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Das setzt gemäß § 11 Abs. 4 WAS die Eintragung des Unternehmers in ein Installateurverzeichnis voraus.

5. Errichtung und Änderung der Anlage nach WAS

Mit § 11 Abs. 4 WAS wird § 12 Abs. 2 AVBWasserV in seinen Kernaussagen – weitgehend wörtlich – in kommunales Satzungsrecht übernommen. § 11 Abs. 4 des Satzungsmusters bestimmt zur Vermeidung einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung, dass die Errichtung der Anlage des Grundstückseigentümers und wesentliche Veränderungen nur durch das kommunale Wasserversorgungsunternehmen (WVU) oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen dürfen. Bis dahin entspricht die Regelung dem § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV wörtlich.

Von der grundsätzlichen verfassungs- und kartellrechtlichen Zulässigkeit der Führung von Installateurverzeichnissen durch Energie- und Wasserversorgungsunternehmen und des Abschlusses entsprechender Installateurverträge geht die Rechtsprechung seit langem aus.[4] Auch ein Verstoß gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie ist bisher nirgendwo angeklungen.

Ansprechpartner des satzungsgebenden WVU ist nach der Satzung ausschließlich der Grundstückseigentümer.

6. Wesentliche Änderung an der Anlage

Nur das Installationsunternehmen, das in ein Installateurverzeichnis eingetragen ist, darf die Kundenanlage errichten und wesentliche Veränderungen daran vornehmen. Was wesentliche Veränderungen sind, ist nicht festgelegt. Anhaltspunkte lassen sich der DIN 1988 Teil 8 Ziffer 8, Stellungnahmen des DVGW und der Kommentierung der AVBWasserV durch Morrell[5] entnehmen. Daraus ergibt sich etwa folgendes Begriffsverständnis:

Unter einer wesentlichen Änderung sind alle Arbeiten in der Trinkwasserinstallationsanlage zu verstehen, die vor den Entnahmestellen ausgeführt werden. Dies können Verlängerungen oder Verkürzungen von Installations-Rohrleitungen sein, insbesondere wenn diese durch Gewindeschneiden, Löten oder Schweißen mechanisch behandelt werden. Ebenso ist das Auswechseln von Sicherungseinrichtungen als wesentliche Veränderung anzusehen, wenn bei der Auswechselung die Art der Sicherung verändert werden kann, was beispielsweise beim Austausch des Oberteils eines Schrägsitzventils mit Rückflussverhinderer der Fall ist. Um eine wesentliche Änderung handelt es sich auch beim Einbau von Wasserenthärtungs- oder sonstigen Wasseraufbereitungsanlagen, weil dabei gezielt auf die Wasserbeschaffenheit eingewirkt werden soll.[6]

7. Keine rechtliche Verpflichtung zur Führung eines Installateurverzeichnisses

Die Führung eines Installateurverzeichnisses hat – im Sinne der Förderung von Hygiene und Sicherheit der Wasserversorgung – zum Ziel, dass für Arbeiten an Wasserinstallationen nur fachlich befähigte Unternehmen herangezogen werden. Die Notwendigkeit der Führung des Verzeichnisses ergibt sich daraus, dass die Sicherheit der Abnehmer gewährleistet wird und störende Rückwirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz vermieden werden.

Hinsichtlich der Berechtigung zu Arbeiten in anderen Versorgungsgebieten wird von den technischen Fachverbänden immer wieder die Auffassung vertreten, jedes WVU müsse zwingend ein eigenes Installateurverzeichnis führen. Der Wortlaut des § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV lässt es aber ausreichen, wenn der Installateur in ein Verzeichnis „eines" WVU eingetragen ist.[7] Es wird nicht vom Verzeichnis „des" WVU gesprochen.

Die ABWasserV insofern präzisierend und vom Wortlaut her absolut eindeutig drückt sich die von den öffent-

lichen Wasserversorgern in aller Regel übernommene WAS aus:

§ 11 Abs. 4 WAS lautet:

„Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist."

§ 11 Abs. 4 Satz 1 der amtlichen Muster-WAS 1989 lässt die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen also durch Installationsunternehmen zu, die entweder in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder das eines anderen Wasserversorgers eingetragen sind. Damit muss ein Wasserversorger nicht zwingend ein eigenes Installateurverzeichnis führen. Er muss allerdings dafür Sorge tragen, dass jedes im Einrichtungsgebiet tätige Installationsunternehmen bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage eines Grundstückseigentümers überhaupt in ein (also nicht notwendig das eigene) Installateurverzeichnis eingetragen ist.

Will sich ein leistungsfähiges WVU nicht auf die Beurteilung durch andere Wasserversorger verlassen oder will es – etwa unter Sicherheitsaspekten – genau wissen, welche Unternehmen in der Gemeinde tätig sein dürfen, so ist es ihm unbenommen, die „Oder"-Regelung aus der Satzung zu streichen. Dann würde der Installateurvertrag zwischen Installateurunternehmen und anderem Wasserversorger nicht im Gemeindegebiet gelten und es könnten und müssten dann auf der Grundlage der nachstehend erläuterten Richtlinien mit allen im Einrichtungsgebiet tätigen Installationsunternehmen eigene Verträge geschlossen werden.

8. Voraussetzungen für die Eintragungsfähigkeit

Weder die AVBWasserV noch die WAS noch ein Gesetz schreiben vor, wie und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung erfolgt. Aussagen dazu treffen vielmehr die „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3.2.1958 i. d. Fassung vom 1.3.2007", die sog. „Installationsrichtlinien".[8] Die Präambel der Richtlinie beschreibt den Zweck der Richtlinie: Die Richtlinien sollen die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung fördern. Sie wurden gemeinsam erarbeitet vom

- Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW)[9]
- Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik (BHKS) und
- Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK), unter Mitwirkung der
- Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW).

Diese Richtlinien sollen die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung fördern. Sie stellen deshalb Anforderungen an das Installationsunternehmen (IU). Nur das IU, das die in der Richtlinie beschriebenen Anforderungen erfüllt, kann einen Installateurvertrag schließen (s.u. Nr. 9) und dann in das Installateurverzeichnis einer Gemeinde eingetragen werden. Das Installationsunternehmen wird deshalb nach Ziff. 4 der Richtlinie verpflichtet,

- *„die Kenntnis der zu beachtenden*
  - *Rechts- und Verwaltungsvorschriften,*
  - *Anschlussbestimmungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB sowie*
  - *anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Arbeitsblätter des Regelwerks der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der DIN-Normen glaubhaft zu machen; hierzu hat es den Besitz der vorgenannten Bestimmungen nachzuweisen und diese auf dem neuesten Stand zu halten*
  - *sich über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungen des Gas- und Wasserfaches zur Einführung neuer oder zur Unterrichtung über geltende Bestimmungen;*
- *eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte zu besitzen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können;*
- *eine gültige Bescheinigung über die Gewerbeanzeige gem. § 14 Gewerbeordnung vorzulegen:*
- *den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen;*
- *auf Verlangen des NB zu erklären, seinen Betrieb in angemessener Weise, insbesondere für Fälle von Gefahr in Verzug, betriebsbereit zu halten."*

Die Abkürzung „NB" steht für Netzbetreiber. Die Richtlinien gelten für Gas, Strom und Wasser und sprechen daher einheitlich vom „NB". Es gibt aber bei der Wasserversorgung – anders als bei der Strom- und Gasversorgung – keine (isolierten) Netzbetreiber, die nicht auch Trinkwasser liefern, so dass öffentlich-rechtlich mit WVU, also Wasserversorgungsunternehmen, abgekürzt werden sollte.

Der Nachweis der fachlichen Befähigung im oben aufgezählten Sinne gilt gemäß Ziff. 5.1.1 als erbracht, wenn die Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk nach Maßgabe des § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung, HwO) abgelegt und im Prüfungsfach Sicherheits- und Installationstechnik (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 InstallateurHeizungsbauerMstrV) mindestens 50 Punkte erreicht haben oder die Meisterprüfung nach der Meisterprüfungsverordnung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk abgelegt haben.

Ein WVU ist dagegen nicht verpflichtet, allein auf der Grundlage der Ausübungsberechtigung, die gemäß § 7a Handwerksordnung (HwO) erteilt worden ist, den Installateurvertrag für Wasserinstallationen abzuschließen.[10]

9. Installateurvertrag zwischen Installationsunternehmen und Wasserversorger

Die Präambel der Richtlinie bringt außerdem zum Ausdruck, dass sie für

Installationsverträge zwischen WVU und IU gelten soll. Die Richtlinien sehen nicht etwa einseitige Eintragungen durch das WVU vor. Sie gelten vielmehr für Installationsverträge zwischen Wasserversorgungsunternehmen[11] und Unternehmen, die Installationsarbeiten ausführen. Der BGH anerkannte in seinem Beschluss vom 23.6.2009[12] sogar einen Anspruch des WVU auf Abschluss eines Installateurvertrages. Es hat sich in der Praxis durchgesetzt, auf der Grundlage der Richtlinien Verträge abzuschließen. Gerade damit die Verträge mit den IU's einheitlich abgeschlossen werden, haben die Fachverbände die oben genannte Richtlinie erarbeitet.

Der Bundesgerichtshof sah in seinem Beschluss vom 29.9.2009[13] durch die Richtlinien auch keinen Verstoß gegen Art. 12 GG, da sich die Anforderungen für den Abschluss des Installateurvertrages und die Eintragung in das Installateurverzeichnis nicht aus dem Gesetz, sondern nur aus den Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen ergeben. Richtlinien stellen ihrer Rechtsnatur nach unverbindliche Empfehlungen dar.[14]

10. Werkvertrag zwischen Installationsunternehmen und Grundstückseigentümer

Von durch die Eintragung in das Installateur-Verzeichnis begründeten Beziehungen zwischen den kommunalen WVU und den Installationsunternehmen sind die werkvertraglichen Beziehungen der Installationsunternehmen zu den Grundstückseigentümern zu unterscheiden.[15]

11. Ergebnis

Jedes WVU muss bei der Zulassung von Anlagen prüfen, ob das Installationsunternehmen in ein Installateurverzeichnis eingetragen ist. Nicht jedes WVU muss deshalb ein eigenes Installateurverzeichnis vorhalten. Hält es ein eigenes Verzeichnis vor, so kann es in der Satzung die Anforderung stellen, dass eine Eintragung in das eigene Verzeichnis vorliegen muss.[16]

Fußnoten:

1 In Kraft seit 01.04.1980, zuletzt geändert am 13.01. 2010, BGBl I S. 10. Abgedruckt in Thimet, Kommunalabgabenrecht in Bayern, Teil VIII – 2.1.

2. Die Muster-WAS von 1989 wurde dort behutsam angepasst, siehe Teil VI – 1.1 mit Erläuterungen in Teil VI – 1.1.1, vgl. auch BayGT 2010, S. 368 ff.
3. IMBek vom vom 27.11.2002, AllMBl. S. 1163 zur Regenwassernutzung im Haushalt. Abgedruckt in Thimet, Kommunalabgabenrecht in Bayern, Teil V – 2.3 (Satzungsempfehlung in Abschnitt II Nr. 1.2).
4. Vgl. für viele BGH, Beschluss vom 24.9.1981 – III ZR 172/80 – und BGH, Beschluss vom 23.6.2009 – KZR 43/08 m.w.N.
5. Vgl. Morell, Kommentar zur AVBWasserV, § 12 Abs. 2 g
6. So auch Morell, Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, Kommentar zu § 12 Abs. 2 Ziff. g).
7. A.A. Morell, a.a.O. § 12 Abs. 2 Ziff. c) cc), der den Wortlaut der AVBWasserV für einer am Wortlaut vorbeigehenden Auslegung nach Sinn und Zweck der Vorschrift zugänglich hält.
8. Frei zugänglich über das Internet.
9. Heute BDEW (Bundesverband der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft)
10. So ausdrücklich BGH, Beschluss vom 23.6.2009 – KZR 43/08 – juris Rn. 8.
11. In der Richtlinie werden Wasserversorgungsunternehmen als (NB) abgekürzt. Es gibt bei der Wasserversorgung aber keine NB=Netzbetreiber, die nicht auch Trinkwasser liefern, so dass öffentlich-rechtlich WVU abgekürzt wird.
12. BGH, Beschluss vom 23.6.2009 – KZR 43/08.
13. BGH, Beschluss vom 29.9.2009 – KZR 43/08.
14. So ausdrücklich BGH, Beschluss vom 23.6.2009 – KZR 43/08 – juris Rn. 7. Vgl. auch Morell a.a.O. § 12 Abs. 2 Tz. c).
15. Diese Ausführungen macht das Staatsministerium des Innern in IMBek vom 13.7.1989 (AllMBl S. 579) unter Nr. 7.
16. Dieser Aufsatz wird fortgeschrieben in Wuttig/Thimet, Gemeindeliches Satzungsrecht, Teil II. Frage 12.

Wie viel kann ein Kind ertragen?

Viele Kinder in den ärmsten Ländern der Welt leiden unter Armut und Ausbeutung. Werden Sie Kindernothilfe-Pate und schenken Sie Ihrem Patenkind Zukunft – durch Bildung, Gesundheit und Stärkung seiner Familie.

Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern näher über das Thema Patenschaft:

0203.7789-111

www.kindernothilfe.de

Ja, ich interessiere mich für eine Patenschaft!
Bitte schicken Sie mir einen unverbindlichen Vorschlag für ein Patenkind.

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Kindernothilfe e.V. · Düsseldorfer Landstraße 180 · 47249 Duisburg · www.kindernothilfe.de

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI
DZI Spenden-Siegel: Geprüft+Empfohlen

KINDER NOT HILFE

Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune Bayern

– Verantwortungspartnerschaften von Kommunalpolitik, Verwaltung und Bürgern gestalten –

Danielle Rodarius und Dr. Thomas Röbke, Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern

Der Ruf nach Bürgerbeteiligung wird immer lauter. Nicht zuletzt die Auseinandersetzungen um „Stuttgart 21“ haben gezeigt, dass das Bedürfnis nach Mitsprache an Planungs- und Entscheidungsprozessen stark zugenommen hat. Aber auch in kleineren Kommunen gibt es Themen, wie der Bau von Solarparks, Biogasanlagen oder die Ansiedlung neue Discounter, die Bürger zum öffentlichen Widerspruch reizen können.

Allerdings kann es nicht darum gehen, Politik und Verwaltung durch Protest zu lähmen. Vielmehr müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einerseits die konstruktive Mitsprache der Bürger ermöglichen, andererseits der kommunalpolitischen Verantwortung gewählter Vertreter gerecht werden. Daher müssen verlässliche Verantwortungspartnerschaften aufgebaut werden, in denen die Stärken und Ressourcen der jeweiligen Partner genutzt werden.

Das ist notwendiger denn je, denn viele Bürger, aber auch die gewählten politischen Vertretern spüren, dass wir vor großen Problemen stehen: Wie können wir dem Klimawandel begegnen? Wie können wir uns den demografischen Veränderungen stellen? Wie schaffen wir es, dass unterschiedliche Kulturen friedlich zusammenleben? Wie können wir unsere Nahversorgung erhalten und stärken? Wir stehen vor Herausforderungen kommunaler Entwicklungen, die sicher genauso schwerwiegend sind wie das „Höfesterben“ in den 1960er und 70er Jahren. Damals entstand das Erfolgsmodell Dorferneuerung. Auch heute brauchen wir wieder kraftvolle Ideen und Zukunftsentwürfe, die uns konstruktive Entwicklungspfade eröffnen und Perspektiven geben, die über die Tagespolitik weit hinausreichen.

Danielle Rodarius

Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune Bayern

Keiner hat hier schon eine letztgültige Antwort parat, aber es gibt vielversprechende Teilantworten. Und genau hier setzt das Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune Bayern an. Das Netzwerk versteht sich als eine Wissensgemeinschaft, die aus unterschiedlichen Mosaiksteinen ein Bild der Zukunft formen will. Kommunen, die sich den genannten Herausforderungen stellen, haben zum Teil schon erfolgreiche Strategien erprobt. In Weyarn, Rottendorf oder Barbing gibt es beispielsweise vorbildliche Verfahren der Bürgerbeteiligung, in Ascha oder Wildpoldsried hervorragende Energiesparkonzepte, in Fraunberg werden nachahmenswerte Wege der Aktivierung des Ehrenamtes beschritten, in Pleinfeld, Ammerndorf oder Roßtal versucht man, das Zusammenleben der Generationen zu stärken, in Schleching hat man wertvolle Erfahrungen mit der ökologischen Landwirtschaft gesammelt. Dies sind nur Beispiele. Aber sie zeigen, wo und was man voneinander lernen kann.

Das Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune Bayern sorgt dafür, dass das vorhandene Wissen weitergegeben wird, nicht nur an die bislang etwa vierzig Mitglieder, sondern auch an Gemeinden, die sich erst auf den Weg zu einer nachhaltigen Bürgerkommune machen.

Aktive Verantwortungspartnerschaften in der Kommune zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerschaft werden auf diese Weise ergänzt und bereichert um den interkommunalen Austausch, der neue Lösungen ins Spiel bringt.

Dr. Thomas Röbke

Angebote des Netzwerks Nachhaltige Bürgerkommune Bayern

Vier verschiede Qualifizierungsformate geben den Kommunen, die sich im Netzwerk beteiligen, die Möglichkeit, ihre kommunalpolitischen Vertreter, Mitarbeiter der Verwaltung sowie interessierte Bürger für die Zusammenarbeit zu sensibilisieren.

1. Ein zentraler Baustein im Qualifizierungsangebot des Netzwerks ist ein Halbjahresprogramm (zu finden unter ***www.nachhaltige-buergerkommune.de***), das Seminare zu verschiedenen Themenfeldern anbietet, wie z.B. Nahversorgung, Recht und Ehrenamt, Moderation in der Gemeindeentwicklung. Die Teilnahme an diesen Seminaren ist in der Regel für Mitgliedskommunen beitragsfrei oder stark kostenreduziert.
2. Zusätzlich zu diesem festen Programm steht eine Liste mit buchbaren Seminarangeboten zur Verfügung, die Mitgliedskommunen bei sich vor Ort durchführen können. So besteht die Chance, mehr lokale Akteure einzubeziehen. Auch diese Angebote können finanziell gefördert werden. Falls ein Thema unter den Nägeln brennt, das sich bisher nicht im Angebot befindet, unterstützt das Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune Bayern die Kommunen auch bei der Referentensuche.
3. „Voneinander lernen" – auf dieses Motto wird im Sinne des Wissensnetzwerks besonderer Wert gelegt. Es ist jederzeit möglich, dass Mitgliedsgemeinden Vertreter aus anderen Netzwerk-Kommunen zu sich einladen oder Exkursionen in andere Netzwerk-Gemeinden durchführen, um sich durch gute Beispiele anregen zu lassen. Die Netzwerksteuerung hilft bei der Vermittlung entsprechender Kontakte.
4. Schließlich sind Tagungen geplant, auf denen sich Mitglieder des Netzwerks in ihrer Kompetenz nach außen präsentieren können oder auch aktuelle Themen aufgegriffen werden können.

Neben diesen Angeboten betreut ein kleines Büro beim Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement den Internetauftritt des Netzwerks Nachhaltige Bürgerkommune Bayern und stellt einen elektronischen Newsletter für die Netzwerk-Kommunen mit vielen praktischen Tipps und Veranstaltungshinweisen zusammen. Das Büro hilft auch bei Recherchen, zum Beispiel bei der Referentensuche.

Leitbild Nachhaltige Bürgerkommune Bayern

Ein wichtiges Ergebnis der bisherigen Arbeit des Netzwerks ist das Leitbild Nachhaltige Bürgerkommune Bayern, das einen politischen Kompass für künftige Kommunalentwicklungsprozesse zur Verfügung stellt. Eine nachhaltige Bürgerkommune hat ökonomische, ökologische und soziale Aspekte gleichermaßen im Blick, um auch kommenden Generationen gerecht zu werden und nimmt dabei den Bürger als Partner in seiner Mitverantwortung ernst. Hierzu werden im Leitbild Fragen formuliert, die Kommunen die Möglichkeit der Selbstüberprüfung geben. Wie weit bin ich auf dem Weg zur nachhaltigen Bürgerkommune gekommen? Wo liegen meine Stärken und wo besteht Nachholbedarf?

Bisher sind überwiegend kleinere Kommunen Mitglied im Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune. Verantwortungspartnerschaften zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerschaft sind aufgrund der überschaubaren Strukturen hier oft leichter zu etablieren. Mit Neumarkt und Geretsried beteiligen sich aber auch Städte am Netzwerk.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit fördert seit 2007 den Aufbau des Netzwerks. Bis zum Ende der derzeitig bewilligten Projektlaufzeit im Februar 2012 soll das Netzwerk auf 80 Kommunen angewachsen sein soll. Die derzeitigen interessierten Anfragen zeigen, dass dieses Ziel durchaus realistisch ist.

Der Bayerische Gemeindetag ist wichtiger Kooperationspartner des Projekts. Denn es geht nicht darum, neue Strukturen aus dem Boden zu stampfen, sondern an bestehende Strukturen anzuknüpfen und sie zu vernetzen.

Mitmachen im Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune Bayern

Voraussetzungen, um dem Netzwerk beizutreten, sind:

- Eine schriftliche Beitrittserklärung.
- Ein entsprechender Ratsbeschluss.
- Innerhalb der Kommune muss ein Ansprechpartner für das Netzwerk benannt werden.
- Der Beitritt ist mit der Absicht verbunden, innerhalb der nächsten zwei Jahre ein eigenes kommunales Leitbild zu entwickeln – falls noch keines existiert –, das die wesentlichen Leitziele der Nachhaltigen Bürgerkommune Bayern aufgreift.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter ***www.nachhaltige-buergerkommune.de***.

Danielle Rodarius, Dr. Thomas Röbke,
Koordinierungsstelle Netzwerk
Nachhaltige Bürgerkommune Bayern
(NENA)
c/o Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern
Gostenhofer Hauptstraße 63
90443 Nürnberg
Tel. 0911 27 29 98 26

Ein Interview zu diesem Thema mit Bürgermeister Albert Höchstetter lesen Sie auf der nächsten Seite. ▶

Interview zum „Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune Bayern“
mit Erstem Bürgermeister Albert Höchstetter, Gemeinde Barbing

Herr Höchstetter, die Gemeinde Barbing wirkt seit der Gründung im November 2007 im Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune Bayern mit. Aus welchen Beweggründen haben Sie sich mit Ihrer Gemeinde dem Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune Bayern angeschlossen?

Albert Höchstetter: Seit 10 Jahren versuchen wir mit den Bürgern von Barbing die Zukunftsentwicklung zu planen. Im Netzwerk Nachhaltige Bürgerkommune sehen wir die Chance, die Planungen nachhaltig zu gestalten und im Dialog mit anderen Kommunen weiter zu entwickeln.

Wie sieht die Bürgerbeteiligung in Ihrer Gemeinde konkret aus?

Albert Höchstetter: Wir sammeln bei Bürgerversammlungen die Themen und bilden aus den Teilnehmern Arbeitskreise. Mit fachlicher Unterstützung entwickeln die Mitglieder der Arbeitskreise Fragebögen, die in jeden Haushalt verteilt und auch wieder eingesammelt werden. Das Ergebnis wird der Bevölkerung präsentiert und dient als Grundlage für Planungen.

Mit welchen Anfangsschwierigkeiten hatten Sie dabei zu kämpfen? Und wie sieht die aktuelle Akzeptanz aus?

Albert Höchstetter: Die Menschen mussten überzeugt werden, dass uns ihre Meinung wichtig und tatsächlich entscheidend ist. Heute beteiligen sich regelmäßig über 50 Prozent der Haushalte an den Fragebogenaktionen und wirken bei der Umsetzung mit. Durch die Beteiligung haben die Bürgerinnen und Bürger ein Verständnis für die Aufgaben der Gemeinde entwickelt. Daraus entsteht Eigeninitiative, die wiederum zu einem Gefühl der Eigenverantwortung wird. Die Menschen erleben sich selbst als Akteure, die ihr Lebensumfeld mitgestalten, was aus Sicht der Kommune eine Entlastung und Bereicherung bedeutet.

Worin besteht Ihrer Meinung nach die wichtigste Aufgabe des Netzwerks Nachhaltige Bürgerkommune Bayern?

Albert Höchstetter: Das Netzwerk stellt eine Plattform dar, um Ideen auszutauschen sowie um diese Ideen weiterzuentwikkeln. Eine Plattform für alle, die Interesse haben, sich mit dem Thema nachhaltige kommunale Entwicklung auseinanderzusetzen und sich Anregungen für die Umsetzung „zu Hause“ zu holen. Im Mittelpunkt steht ein ständiges Vorausdenken kommunaler Entwicklungsprozesse. Junge Kommunalpolitiker profitieren ebenso wie erfahrene Kommunalpolitiker von dem Wissenspool, den das Netzwerk bildet und von dem Erfahrungsaustausch, der damit einhergeht.

Welchen Mehrwert sehen Sie für die Gemeinde Barbing durch die Beteiligung in dem Netzwerk?

Albert Höchstetter: Das Netzwerk bietet die Chance, gute Entwicklungen in anderen Kommunen kennen zu lernen und gemeinsam neue Ideen zu entwickeln.

Welche Erwartungen haben Sie für die weitere Entwicklung des Netzwerks?

Albert Höchstetter: Die Menschen müssen die Verantwortung für gemeinsam gesteuerte Entwicklungen erkennen, um zu einem wirklich nachhaltigen Wirtschaften in unseren Gemeinden zu kommen. Das Netzwerk muss deswegen einen Leitfaden für nachhaltiges Handeln zu allen Handlungsfeldern entwickeln und verbreiten, der eine Leitplanke für kommunale Entwicklungsprozesse darstellt.

In welcher Form kann der Staat aus Ihrer Sicht Kommunen dabei unterstützen, die Idee einer nachhaltigen Bürgerkommune mit Leben zu füllen?

Albert Höchstetter: Wir brauchen durch entsprechende Bildungsangebote das Werkzeug für die Einbindung der Menschen. Außerdem sind Fachleute für die Beteiligungsprozesse notwendig. Nachhaltiges Wirtschaften muss sich zudem auch bei staatlicher Förderung lohnen. Im Rahmen des Netzwerks Nachhaltige Bürgerkommune Bayern gibt es viele verschiedene Qualifizierungs- und Austauschmöglichkeiten. Man kann nur sagen: „Macht mit.“

(Danielle Rodarius, Mitarbeiterin der Netzwerksteuerung, führte dieses Interview mit Albert Höchstetter, 1. Bürgermeister und Vorsitzender des Bezirksverbands Oberpfalz im Bayerischen Gemeindetag.)

40 Jahre Stadt Rödental

– Grußwort von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, anlässlich der Festsitzung des Stadtrats am 17. Januar 2011 im Rathaussaal der Stadt Rödental –

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Preß,
sehr geehrter Herr Regierungspräsident Wenning,
meine sehr geehrten Damen und Herren des Stadtrats,

hiermit überbringe ich Ihnen die herzlichsten Glückwünsche des Bayerischen Gemeindetags zum 40-jährigen Bestehen von Rödental. Mit diesen Glückwünschen zu diesem runden Ortsjubiläum verbinde ich noch nachträglich meine besten Neujahrsgrüße.

Vor genau vier Jahrzehnten wurde der Grundstein gelegt für eine überaus erfreuliche Erfolgsgeschichte einer oberfränkischen Kommune hier im Landkreis Coburg. Zwischen 1971 und 1978 fanden sich insgesamt 16 ehemals eigenständige Gemeinden zusammen, um im Zuge der Gebietsreform ihre künftige kommunale Zukunft auf einem gemeinsamen Fundament aufzubauen.

Ich kann mich an diese Zeit in meiner eigenen Heimatstadt noch sehr gut erinnern, wie steinig und oft auch holprig der Weg damals gewesen ist, um die Bürgerinnen und Bürger davon zu überzeugen, dass die gemeinsame kommunale Zukunft im freiwilligen Zusammenschluss zu einer größeren Einheit besser gewährleistet werden kann als in Ortschaften mit 400 oder 500 Einwohnern.

Dazu bedurfte es großer Überzeugungskraft, und das wird bei Ihnen hier in Rödental nicht viel anders gewesen sein. Denn viele Bürgerinnen und Bürger haben damals ihre Sorgen zum Ausdruck gebracht, dass sie wohlmöglich ihre örtliche Identität, ja ihre traditionellen Wurzeln verlieren könnten. Rückblickend können wir feststellen, dass die kommunale Selbstverwaltung aufgrund der damaligen Gebietsreform eher gestärkt wurde, und dass die Daseinsvorsorge und die dazu notwendige Infrastruktur in den vergangenen 40 Jahren in ganz Bayern erheblich verbessert werden konnte. Damit stieg auch die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger vor Ort, konnte Wachstum, Wohlstand und auch sozialer Frieden gesichert und weiter ausgebaut werden.

Auf diesem Weg bedurfte es von allen Beteiligten viel Fingerspitzengefühls. Es ging nämlich nicht nur um die rein administrative oder politische Zusammenlegung verschiedener Partner. Es ging vielmehr darum, wie bei einer solch höchst komplizierten kommunalen Neuordnung die traditionellen Wurzeln eben nicht heraus gerissen werden, sondern ein gemeinsames Ganzes gebildet wird, das auf diese unterschiedlichen Wurzeln und Traditionen Rücksicht nimmt.

Tradition und Identität bewahren, neue Möglichkeiten gemeinsamen Handelns zur Gewinnung von Synergieeffekten schaffen: Das war die Herausforderung in diesen Jahren. All den Persönlichkeiten, die in diesen 40 Jahren kommunalpolitisch Verantwortung in Rödental übernommen haben, spreche ich hierfür meinen besonderen Dank und meinen Respekt aus.

Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, inmitten der Ehrengäste bei der Festsitzung am 17.1.2011 in Rödental

Ein Blick in Ihre junge Geschichte zeigt, wie erfolgreich sich Rödental in diesem Zeitraum entwickelt hat. Der Höhepunkt dieser kommunalen Geschichte von Rödental ist wohl mit der Stadterhebung im Jahr 1988 am besten dokumentiert.

Was macht nun den Erfolg einer Stadt eigentlich aus? Zunächst einmal glaube ich, ist es die Bürgerschaft, die mit ihrem Engagement, mit ihrem persönlichen Eintreten für ihr Gemeinwesen vor Ort einen Grundstein dafür legten, wie sich eine städtische Gemeinschaft entwickelt und welche Zukunftschancen in ihr liegen. Diese Bürgerschaft braucht einen engagierten Rathauschef und Stadtrat, der die Zielvorgaben für die Stadtentwicklung formuliert und umsetzt. Weiter zu nennen sind die Verantwortlichen im Handel, Handwerk und Gewerbe, die für einen soliden wirtschaftlichen Grundstein in einer Gemeinde sorgen und es sind vor allen Dingen die vielen Vereine, Organisationen, Wohlfahrtsverbände und die Kirchen, die das Leben in einer Stadt und das Leben in den Ortsteilen maßgebend prägen. Bei insgesamt 16 Ortsteilen ist es natürlich für den Stadtrat eine Mammutaufgabe, für die entsprechenden Rahmenbedingungen und Netzwerke für ein Miteinander aller Bürgerinnen und Bürger in Rödental zu sorgen. Da kann ich mir den Terminkalender Ihres Bürgermeisters sehr gut vorstellen. Ob da allerdings 365 Tage im Jahr ausreichen, um alle Ortsteilbürgerversammlungen, alle Hauptversammlungen der Organisationen und der Vereine persönlich begleiten zu können, muss stark bezweifelt werden. Da bedarf es schon eines erheblichen Organisationsgeschicks und Zeitmanagements, um von Seiten der kommunalpolitischen Spitze dieser Stadt diese Dinge alle unter einen Hut zu bringen.

Ich freue mich mit Ihnen, dass Sie es in diesen 40 Jahren durch gemeinsames kommunalpolitisches Handeln geschafft haben, Ihre Stadt Rödental auf einen zukunftsfähigen und vielversprechenden Weg zu bringen. Nach meiner Recherche auf Ihren städtischen Internetseiten, insbesondere was die Infrastruktureinrichtungen betrifft, komme ich zu dem Ergebnis, dass es sich in Rödental gut leben lässt. Und zwar für Alte wie für Junge, für Alteingesessene wie für Zugezogene.

Dass wirtschaftlicher Aufschwung mit Arbeitsplätzen zusammenhängt, muss ich Ihnen in Oberfranken wohl nicht besonders darlegen. Deshalb habe ich mich sehr gefreut, als Ihnen im Jahr 2002 der Bayerische Qualitätspreis für eine wirtschaftsfreundliche Gemeinde verliehen worden ist. Im Übrigen war der Bayerische Gemeindetag seinerzeit in der Jury auch mit vertreten und hat dadurch sehr gute Einblicke erhalten, welche Anstrengungen Sie unternehmen, um gute wirtschaftliche Grundlagen für Ihre Stadt zu schaffen.

Ich wünsche Ihnen von ganzem Herzen, dass Sie auch weiterhin Ihren vor 40 Jahren begonnenen gemeinsamen Weg einer vitalen und erfolgreichen Stadt fortsetzen. Der Bayerische Gemeindetag als Partner der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden will Ihnen auch in der Zukunft weiterhin Freund und Ratgeber sein, wenn es darum geht, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilen Bayerns zu ermöglichen.

Der Stadt Rödental und Ihnen allen persönlich alles Gute für die Zukunft.

Vorstellung des Leitfadens zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle

– am 12. Januar 2011 in Augsburg –

Die Abwasserbeseitigung stellt – neben der Wasserversorgung – eine der wichtigsten Pflichtaufgaben der Städte, Märkte und Gemeinden dar. Die Abwasserbeseitigung ist folglich auch beim Bayerischen Gemeindetag ein zentrales Thema. In den vergangenen 10 Jahren lag unser Beratungsschwerpunkt deutlich bei der Sanierung zentraler Einrichtungen, also der Kläranlagen, sowie beim Bau von Regenrückhalte- und Überlaufbecken. Außerdem wurde vom Freistaat Bayern nicht zuletzt über die Förderung von Kleinkläranlagen genau hinterfragt, wie weit die Erschließung durch öffentliche Entwässerungseinrichtungen in den noch nicht erschlossenen Außenbereichen vorangetrieben werden soll. Diese Kapitel sind weitgehend abgearbeitet. Die Abwasserentsorger waren also in den letzten Jahren keineswegs „tatenlos".

Nun kommt eine neue Herausforderung auf die Städte, Märkte, Gemeinden und Zweckverbände zu, nämlich die „Modernisierung" der Ortsnetze. Dem Bayerischen Landesamt für Umwelt sei gedankt dafür, dass es den ersten „Leitfaden zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle" vom Büro Pecher & Partner entwickeln ließ, in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände diskutierte und schließlich den Druck des Leitfadens finanziert.

Gedruckt finden sie nun einen „Leitfaden", so der Titel. Eines Leitfadens bedarf es nur bei einer technisch und rechtlich komplexen Materie. Dies ist im Bereich der Sanierung kommunaler Abwasserkanäle unbestritten. Jeder der bei den Sitzungen des Arbeitskreises dabei war, weiß, wie komplex dieses Thema ist und welche Diskussionen geführt werden mussten, um schwierigste Sachverhalte verständlich und knapp darzustellen. Den berühmtesten „Leitfaden" hat Ariadne in der griechischen Mythologie dem Theseus gegeben. Wir nehmen also einmal an, das Landesamt für Umwelt wäre hier die weise Ariadne, die dem wackeren Theseus, der Gemeinde, einen Faden in die Hand gibt. Dieser wird dann ins Labyrinth – das sind wohl unsere Abwasserkanäle – geschickt. Dort soll er das Ungetüm des Minotaurus besiegen – das sind dann im Bild die Schäden in den Ortsnetzen.

„Vergraben, aber nicht vergessen" Prof. Dr.-Ing. Albert Göttle, Präsident des Landesamtes für Umwelt (rechts im Bild) übergibt den Leitfaden zur Kanalsanierung an die Kommunalen Spitzenverbände, hier vertreten durch Rainer Knäusl vom Bayer. Städtetag und Dr. Juliane Thimet vom Bayer. Gemeindetag.

Die Sanierung der Abwasserkanäle setzt eine Inspektion, also eine Untersuchung der Ortsnetze voraus. Jeder, der sein Auto „zur Inspektion" bringt, rechnet mit Reparaturen. Dabei wendet sich der Leitfaden besonders an die kommunalen Abwasserentsorger, deren Netze insbesondere in den Innerortslagen in sog. Generalsanierungsmaßnahmen angepackt werden sollen. Die mit dem Titel des Leitfadens angesprochene „Inspektion" beginnt mit der Bestandsaufnahme. Allein diese Untersuchungen gehen bei größeren Maßnahmen mit ganz erheblichen Kosten einher. Ergebnis der Bestandsaufnahme ist die Zustandsbeurteilung. Daraus wird ein Sanierungskonzept entwickelt und damit beschreitet eine Gemeinde einen sich über mehrere Jahre hinziehenden notwendigen und schwierigen Weg.

Die Diskussion unter den Beteiligten am Leitfaden war wertvoll. So sind wir bei der Erstellung des Konzepts auf die „babylonische" Sprachverwirrung zwischen Technikern und Kommunalabgabenrechtlern gestoßen. Allein hierzu gibt der Leitfaden wichtige Aufklärung. Während der Techniker alle Maßnahmen mit „Sanierung" überschreibt und darunter nach Reparatur, Renovierung und Erneuerung unterscheidet, benützt der Kommunalabgabenrechtler die Begriffe des laufenden Unterhalts, der Herstellung, der Verbesserung und der Erneuerung. Da bedarf es – allein zum Zwecke der Abrechnung der Maßnahmen neuer Begriffsschablonen.

Inhaltlich stößt der Leitfaden ein Riesenthema an. Zu einem Riesenthema gehören ungenannte Riesenbaustellen wie:

- der Umgang mit eindringendem Fremdwasser einerseits, aber auch mit Fehlanschlüssen andererseits,
- die Fragen rund um die Grundstücksentwässerungsanlagen, die gerade nicht Teil der kommunalen Abwasseranlagen sind,
- die neue Muster-Entwässerungssatzung,
- die Rolle der privaten Sachverständigen und der Fachkundigen in ihr,
- die Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr,
- das Verhältnis der örtlichen Satzungen zu den DIN-Vorschriften,
- die Abrechung von Generalsanierungen im Ortsnetz.

Schließlich spielt in machen Bereichen Bayerns, nicht zuletzt in Oberfranken, bereits der Rückbau der Anlagen eine Rolle, so dass das Schlagwort des demografischen Wandels auch in die Abwasserentsorgung hineingreift.

Wir haben viel zu tun. Packen wir es an. Den Leitfaden verstehen wir als Handreichung des Staates – nicht nur zur Lektüre, sondern auch zur nachfolgenden sachverständigen und wohlwollenden Beratung durch das Landesamt für Umwelt, durch die von uns hochgeschätzten Wasserwirtschaftsämter und durch das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Wir, der Bayerische Gemeindetag, bringen uns da in bekannter und bewährter Weise selbstverständlich und gerne ein.

Hinweise:

1. Der Leitfaden kann digital heruntergeladen bzw. bestellt werden unter ***http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_was_00053.htm***

   Ansprechpartnerin für Fragen rund um eine Bestellung bzw. einen Download ist Frau Hagen vom LfU:
   Tel.: +49 (0)821 / 9071-5228, Fax: +49 (0)821 / 9071-5008,
   claudia.hagen@lfu.bayern.de
2. Am 29.3.2011 veranstaltet die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags zum Thema „Benutzungssatzungen – Aktuelles zu EWS und WAS" ein ganztägiges Seminar in Nürnberg.

   Die Seminarbeschreibung finden Sie in BayGT 1/2011 Seite 41.

   Infos und Anmeldung auch über
   http://www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/mitarbeiter/seminar_verwaltung.htm

Aus dem Verband

Kreisverband

Passau

Bürgermeister und Gemeindebedienstete trafen sich am 6.10.2010 in Ortenburg zu einer Versammlung mit umfangreicher Tagesordnung, zu der der Vorsitzende des Kreisverbands, 1. Bürgermeister Josef Schifferer, Neuhaus am Inn, eingeladen hatte. Begrüßt werden konnte dazu auch Landrat Franz Meyer.

Nach einer kurzen Vorstellung der gastgebenden Gemeinde durch 1. Bürgermeister Johann Halser referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftstelle in München zur aktuellen Einnahmen- und Ausgabensituation der Kommunen und zu den Auswirkungen der Gemeindefinanzkommission, sowie zu den Erwartungen zum kommunalen Finanzausgleich 2011. Forderungen der Wirtschaft zur Abschaffung der Gewerbesteuer erteilten die Versammlungsteilnehmer eine klare Absage. Sie fassten einstimmig eine Resolution zum ungeschmälerten Erhalt der Gewerbsteuer in ihrer jetzigen Form. In gleicher Weise sprachen sie sich gegen die geplanten Kürzungen im Bereich der Städtebauförderung aus.

Weitere Themen der Versammlung waren die geplante Ausweisung von wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten im Rahmen der Regionalplanung in Bayern, über die Dr. Dirk Eden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf berichtete, sowie das von Herrn Kitzeder dargestellte Ausbildungsangebot der Bayerischen Verwaltungsschule für kommunale Bedienstete. Über das „Taten-Netz“, eine Plattform für freiwilliges Engagement von Bürgerinnen und Bürgern informierte Frau Wingerter, Geschäftsführerin von „Gemeinsam leben und lernen in Europa e.V.“. Aktuelles aus dem Landkreis bzw. aus dem Landratsamt, vorgestellt von Landrat Franz Meyer, rundete die Versammlung ab.

Freising

Gut besucht war die Versammlung des Kreisverbands am 21. Oktober 2010 in Attenkirchen. Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Klaus Stallmeister, Hallbergmoos, konnte dazu auch Landrat Michael Schweiger begrüßen. Er bedankte sich bei der gastgebenden Bürgermeisterin, Brigitte Niedermeier, die Eingangs Entwicklungen und Probleme der Gemeinde Attenkirchen vorstellte.

Einen umfangreichen Katalog von Fragen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats aus dem Kreis der Versammlungsteilnehmer arbeitete Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München in seinem anschließenden Referat ab. Dabei stellte sich heraus, dass die Abgrenzung der Aufgaben von 1. Bürgermeister und Gemeinderat, die Ladung und Durchführung von Gemeinderatssitzungen, die Beachtung von Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit, kurzum der gesamte Bereich der Geschäftsordnung in der Praxis mehr Schwierigkeiten bereitet als erwartet. Gemeinderatsmitglieder bemühen zunehmend Regelungen der Geschäftsordnung, um ihre Ziele durchzusetzen. Selbst erfahrene Bürgermeister sind daher gut beraten, die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet, meist geprägt durch Gerichtsentscheidungen, aufmerksam zu verfolgen.

Unmut der Teilnehmer regte sich beim zweiten Schwerpunktthema der Versammlung, dem Vollzug der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Das Gesundheitsamt Freising hat hier im Hinblick auf die Novellierung der Trinkwasserverordnung strenge Vorgaben für die Gemeinden zur Sicherung der Wasserqualität in öffentlich zugänglichen Gebäuden gemacht. Diese Vorgaben konterkarieren den allseits geforderten Standardabbau. Der Bayerische Gemeindetag will das zum Anlass nehmen, sich für einen moderaten, landesweit einheitlichen Gesetzesvollzug einzusetzen.

Starnberg

Auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Rupert Monn, Berg, trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Landkreis am 16. November 2010 in Feldafing. Begrüßt werden konnte dazu auch Landrat Karl Roth.

Die aktuelle Finanzsituation der Gemeinden mit Blick auf die Gemeindefinanzkommission und auf die Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich 2011 sowie auf Fördermöglichkeiten bildete den Schwerpunkt der Versammlung. Darüber referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftstelle in München, der sich insbesondere nachhaltig für den Erhalt der Gewerbsteuer ohne Einschränkungen aussprach. Er betonte, dass der konjunkturelle Aufschwung in den Gemeindekassen derzeit noch nicht angekommen ist. Das Jahr 2011 werde daher für die Gemeinden nicht zuletzt wegen der Kreis- und Bezirksumlagenproblematik ein weiteres finanziell schwieriges Jahr.

Intensiv diskutiert wurde außerdem das Klimaschutzkonzept im Landkreis. Im Hinblick auf die gemeindliche Selbstverwaltung und zur Vermeidung neuer Standards wurde eine weitgehende Zurückhaltung des Landkreises angemahnt. Das betreffe vor allem den Einsatz zusätzlichen Personals zur Aufgabenerfüllung.

Über die Möglichkeiten flexibler Schulzeiten, die zur Reduzierung der Kosten der Schülerbeförderung beitragen können, informierte schließlich Schulamtsdirektor Leutenbauer. Nach seiner Ansicht bewegen sich die Gestaltungsmöglichkeiten und die Einsparpotentiale in einem eher bescheidenen Rahmen.

Forchheim

Auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Rudolf Braun, Weißenohe, trafen sich die Bürgermeister des Kreisverbands am 24. November 2010 in Langensendelbach. Unter der Leitung der stellvertretenden Vorsitzenden Gunhild Wiegner, 1. Bürgermeisterin der Gemeinde Poxdorf, beschäftigten sich die Versammlungsteilnehmer mit der aktuellen Finanzlage der Gemeinden, insbesondere dem Verhandlungsergebnis zum kommunalen Finanzausgleich 2011 und mit der Erfassung und Bewertung des gemeindlichen Vermögens im Rahmen einer eventuellen Einführung der Doppik in den Gemeinden. Zum Finanzthema referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftstelle in München. Die Fragen der Vermögenserfassung und -bewertung im Rahmen der Doppik behandelte die Kämmerin des Marktes Igensdorf, Frau Stumpf, in Zusammenarbeit mit Vertretern der AKDB und der Firma inkom. Eine intensive Diskussion schloss sich an.

Fürstenfeldbruck

Im Vorfeld der Haushaltsberatungen auf Landkreisebene trafen sich die Bürgermeister des Kreisverbands in gewohnter Weise am 2. Dezember 2010 in Emmering zu ihrer Versammlung mit dem Schwerpunktthema Kommunalfinanzen. Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Johann Thurner, Mammendorf, konnte dazu auch Landrat Thomas Karmasin und den Kämmerer des Landkreises begrüßen.

Landrat Karmasin stellte zunächst die Finanzlage des Landkreises dar. Er gab einen Ausblick auf den Kreishaushalt 2011 und stellte einen deutlichen Anstieg des Kreisumlagensatzes in den Raum. Ein drohender Umlagensatz von 60 v.H provozierte die Frage, ab welcher Höhe des Umlagensatzes die Kreisumlage rechtswidrig sei, weil sie das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden unzulässig beeinträchtige. Überlegungen, diese Grenze in einem neuerlichen Gerichtsverfahren auszuloten, wurden jedoch mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zunächst zurückgestellt. Den Teilnehmern war bewusst, dass trotz Besserung der konjunkturellen Lage allgemein das Jahr 2011 für die Kommunen ein weiteres finanziell schwieriges Jahr wird. Das bestätigte auch Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftstelle in München in seinem Vortrag zur aktuellen kommunalen Finanzlage unter Berücksichtigung der Gemeindefinanzkommission und des Verhandlungsergebnisses zum kommunalen Finanzausgleich 2011.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Josef Lechner, Gemeinde Waidhofen, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Neuburg-Schrobenhausen, zum 55. Geburtstag.

Erster Bürgermeisterin Ingrid Pongratz, Stadt Miesbach, Vorsitzende des Kreisverbands Miesbach, zum 55. Geburtstag.

Änderungen in der gesetzlichen Unfallversicherung 2011

Zum 1. Januar 2011 ändern sich die Vorgaben zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung in Betrieben und Verwaltungen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachärzte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2) in Kraft getreten und löst die BGV A 2/GUV-VA 2 und die GUV-V A 6/7 ab. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bleiben aber wichtige Ratgeber. Sie unterstützen den Arbeitgeber dabei, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu erkennen und Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Bisher geschah dies in Form fester Einsatzzeiten, die sich nach Art und Größe des Betriebs richteten. Künftig stehen nicht mehr feste Einsatzzeiten, sondern Leistungskataloge, aus denen sich die notwendigen personellen Ressourcen ableiten lassen, im Mittelpunkt der Regelung. Ziel der Regelung ist es, die Eigenverantwortung des Arbeitgebers zu stärken und damit den Arbeitsschutz tendenziell stärker auf die Bedürfnisse des jeweiligen Betriebs bzw. der jeweiligen Organisation abstimmen zu können.

Auf folgende Regelungen wollen wir besonders hinweisen:

- In Einrichtungen mit bis zu 10 Beschäftigten hat die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft, der Zweckverband die Wahl: Er kann sich entweder selbst mit den Fragen des Arbeitsschutzes beschäftigen, das heißt, sich schulen lassen und Qualifikation vorhalten (sog. alternative Betreuung) oder aber er entscheidet sich für die Regelbetreuung. In Einrichtungen mit bis zu 10 Beschäftigten besteht diese aus einer Grundbetreuung und einer anlassbezogenen Betreuung. Die Grundbetreuung ist je nach Gefährdungslage in der Einrichtung im Abstand von eins bis fünf Jahren zu wiederholen. Die anlassbezogene Betreuung legt für bestimmte Ereignisse die Pflicht zur Beratung fest.
- Einrichtungen mit mehr als 50 Beschäftigten müssen sich dagegen auf Änderungen bei der Regelbetreuung einstellen. Diese besteht ebenfalls aus einer Grundbetreuung und einer betriebsspezifischen Betreuung. Für die Grundbetreuung gelten fest Einsatzzeiten je Beschäftigter, die die Einrichtung auf Betriebsarzt und Fach-

kraft für Arbeitssicherheit verteilt. Hier geht es im Wesentlichen um die grundlegenden Aufgaben im Arbeitsschutz, z.B. die Gefährdungsbeurteilung und die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Auf der Grundbetreuung setzt die betriebsspezifische Betreuung auf. Sie betrifft besondere Risiken und Verhältnisse der Einrichtung und umfasst Aufgabenfelder, die von Sicherheitsfragen bei Beschaffung neuer Geräte und Maschinen bis hin zur Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsmanagements reichen.

- Unternehmen mit 11 bis 50 Beschäftigen können sich zwischen der oben bereits dargestellten alternativen Betreuung und der Regelbetreuung entscheiden, wenn ihre Unfallkasse oder zuständige Berufsgenossenschaft keine niedrigere Beschäftigtenzahl als Grenze für die Wahlmöglichkeit bestimmt hat.

In den neuen Vorschriften sind keine Übergangsfristen vorgesehen. Laut DGUV stehen die Präventionsdienste als Berater und Unterstützer bei der Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 zur Verfügung. Nähere Informationen können auch dem Internetauftritt des DGUV unter ***www.dguv.de*** entnommen werden.

Workshops zu „GIS“ und „Projekt-management“

Workshop „GIS - Kennenlernen und Verstehen“

Ein Workshop für alle, die wenig oder keine Erfahrung im Umgang mit einem Geoinformationssystem (GIS) haben, aber wissen möchten, wie man mit einem GIS arbeitet und wie ein kommunales GIS entsteht.

In dem Workshop „GIS – Kennenlernen und Verstehen“ möchte der Arbeitskreis Kommunale Geoinformationssysteme allen Interessierten, die aktuell oder absehbar mit der Nutzung eines GIS befasst sein werden, die Gelegenheit geben, praktisch, das heißt an einem PC, mit einem GIS zu arbeiten. Im Vordergrund steht der Einsatz eines GIS im kommunalen Umfeld. Von der Übernahme der Digitalen Flurkarte oder Topographischer Karten über das Ergänzen und Fortführen fachbezogener Daten bis hin zur Auswertung von Daten des Kanalnetzes und der Grünflächen werden die wesentlichen Funktionen eines GIS vorgestellt – und praktisch genutzt.

Der Workshop findet statt

am Freitag, den 18. März 2011
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule
Würzburg-Schweinfurt
Abt. Würzburg, Röntgenring 8.

Interessenten finden das Programm des Workshops auf der Seite
www.akogis.de

2-tägiger Workshop „Praktisches Projektmanagement“

Ein Workshop für alle, die wenig oder keine Erfahrung in der Projektplanung und -steuerung haben und künftig in einem Projekt mitarbeiten oder ein Projekt leiten sollen.

Wesentlich für den Erfolg eines Projektes ist ein erfolgreiches Projektmanagement. Der projektverantwortliche Leiter eines Projektes sollte zum Beispiel die Strukturierungsanforderungen, die Projektpläne, Organisationsvarianten sowie Managementmethoden und -techniken kennen und beherrschen.

In diesem Workshop des Arbeitskreis Kommunale Geoinformationssysteme lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zunächst die Aufgaben des Projektmanagements kennen. Anschließend werden die Strukturmerkmale eines Projekts vorgestellt. Einen wesentlichen Teil der praktischen Arbeiten nimmt die Erstellung und Auswertung des Projektplans mit seinen Teilplänen in Anspruch. Mit Hilfe des frei verfügbaren Programms GanttProject, ergänzt um ein vom Dozenten kostenfrei überlassenes Analyse-Programm, erstellen die Teilnehmer die Termin-, Ressourcen- und Kostenpläne und lernen, wie auf eventuelle Abweichungen gegenüber dem Planansatz zu reagieren ist – möglichst ohne oder nur mit geringen Abweichungen von den Zielvorgaben.

Der Workshop findet statt

am Donnerstag, 7. April 2011
und Freitag, 8. April 2011
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule
Würzburg-Schweinfurt,
Abt. Würzburg, Röntgenring 8.

Interessenten finden das Programm des Workshops auf der Seite
www.akogis.de

Raumordnungs-planung „quo vadis“

– Fachtagung in Berlin –

Am 29. März 2011 veranstalten das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) und die Freiherr-vom-Stein-Akademie die wissenschaftliche Fachtagung „Raumordnungsplanung quo vadis – Zwischen notwendiger Flankierung der kommunalen Bauleitplanung und unzulässigem Durchgriff“ in Berlin.

Raumordnungsplanung übt angesichts der von Zielen der Raumordnung ausgehenden Steuerungskraft für einen ganzen Strauß unterschiedlicher raumrelevanter Interessen eine große Faszination aus. In gleichem Maße besteht bei den betroffenen Planungsträgern, d.h. den Gemeinden die Sorge, unverhältnismäßig in den eigenen verfassungsrechtlich abgesicherten Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt zu werden. Die Steuerungswirkung der Raumordnungsplanung hat dabei eine erhebliche praktische Relevanz.

Beispiele hierfür sind u.a.

- Die Ausweisung von Eignungsgebieten für bestimmte nach § 35 BauGB zu beurteilende raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen mit Ausschlusswirkung außerhalb der Eignungsgebiete (nicht nur für Windparks).
- Die Steuerung großer Einzelhandelsstandorte durch ein vielfältiges Regelungsset (Konzentrationsgebote, Integrationsgebote, Beeinträchtigungsverbote, Kongruenzgebote etc.).
- Die Beschränkung der Siedlungserweiterungsmöglichkeiten in räumlicher und quantitativer Hinsicht (Ausweisung von Siedlungserweiterungsflächen, Beschränkung von Zuwachsmöglichkeiten auf den Eigenbedarf etc.).
- Vor dem Hintergrund von Gemeindegebietsreformen und rückläufigen Bevölkerungszahlen Vorgaben für die funktionale Gliederung innerhalb der einzelnen Gemeinden.
- In Erweiterung der bestehenden Steuerungsoptionen die Einführung sogenannter handelbarer Flächenausweisungsrechte.

Trotz der aus der Rechtsprechung des BVerwG erkennbaren Grundstruktur sind sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Praxis die rechtlichen Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten durch Raumordnungspläne und deren praktische Sinnfälligkeit umstritten. Mit der Fachtagung sollen die sich abzeichnenden Argumentationslinien der aktuellen Diskussion kritisch reflektiert werden.

Programm

10:00 Uhr
Begrüßung und Einführung

Professor Dr. Christian O. Steger
Geschäftsführender Vorstand
Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften, Stuttgart

Univ.-Professor Dr.-Ing. Klaus J. Beckmann
Wissenschaftlicher Direktor und Geschäftsführer
Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin

10.30 Uhr
Herausforderungen für die Raumordnungsplanung heute – Neue Zielsetzungen, harte und weiche Steuerungsmodi

Professor Dr. Hans Heinrich Blotevogel
Vizepräsident der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bochum

11.30 Uhr
Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung im Lichte der kommunalen Planungshoheit

PD Dr. Arno Bunzel
Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), Berlin

12.30 Uhr
Mittagspause

Raumordnungsplanung zur Begrenzung der Siedlungsflächenentwicklung – neue und alte Instrumente

13.30 Uhr
… und deren Bewertung aus der Sicht der Raumwissenschaften
Professor Dr. Stefan Siedentop
Universität Stuttgart

14.15 Uhr
… und deren juristische Bewertung

Dr. Peter Runkel
Ministerialdirektor a.D., Berlin

15.00 Uhr
Kaffeepause

15.30 Uhr
Zur Erforderlichkeit und zu den Möglichkeiten der räumlichen Steuerung von Einzelhandelsstandorten durch die Raumordnungsplanung

Professor Dr. Michael Uechtritz
Rechtsanwalt, Stuttgart

16.30 Uhr
Abwehransprüche der Gemeinden gegen Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen und deren gerichtliche Durchsetzung
Dr. Olaf Reidt, Rechtsanwalt, Berlin

17.15 Uhr
Schlusswort

Norbert Portz, Beigeordneter
Deutscher Städte- und Gemeindebund, Bonn

17.30 Uhr
Ende der Veranstaltung

Tagungsort:
Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)
Zimmerstr. 13 – 15 (Eingang 14-15)
10969 Berlin

Tagungsgebühr:
40 Euro

Anfragen und Anmeldung:
Frau Bettina Leute
Deutsches Institut für Urbanistik
Zimmerstraße 13 – 15, 10969 Berlin
Telefon: 030 39001-148
Telefax: 030 39001-268
E-Mail: ***leute@difu.de***
oder online unter
http://www.difu.de/veranstaltungen

Chancen und Reichweite von Ehrenamt

– Seminar in Berlin –

Chancen und Reichweite von Ehrenamt zur Aufrechterhaltung sozialer Infrastruktur

Difu-Seminar vom 28.2. bis 1.3. 2011 in Berlin

Das Thema Ehrenamt gewinnt immer mehr an Bedeutung unter anderem angesichts der Frage, wie städtische (soziale) Infrastrukturen bzw. Einrichtungen, die aufgrund abnehmender kommunaler Ressourcen auf dem „Prüfstand" stehen und von Einstellung bzw. Schließung bedroht sind, dennoch aufrechterhalten werden können. Eine Lösung ist oftmals der ehrenamtliche Weiterbetrieb beispielsweise von Schwimmbädern, (Stadtteil-) Bibliotheken und Begegnungsorten. Im eher peripheren Raum werden sogar Nahversorgung und verkehrliche

Anbindungen durch Ehrenamtliche gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund sollen in dem Seminar praktische Erfahrungen mit der ehrenamtlichen Aufrechterhaltung kommunaler (sozialer) Infrastrukturen/ Einrichtungen ausgetauscht und anhand konkreter Fallbeispiele erörtert werden. Im Einzelnen geht es unter anderem um diese Fragen:

- Welche Infrastrukturen/Einrichtungen eignen sich für den Betrieb durch Ehrenamtliche, welche eher nicht?
- Welche rechtlichen und organisatorischen Fragen stellen sich beim ehrenamtlichen Betrieb von Infrastrukturen/Einrichtungen?
- Was können und dürfen Ehrenamtliche leisten, und wo liegen die Grenzen des Ehrenamtes?
- Welche personellen und materiellen Leistungen müssen von der Kommunen (nach wie vor) aufrechterhalten werden?
- Mit welchen organisatorischen Strukturen kann die Kommune Ehrenamt unterstützen?

Teilnehmerkreis:
Führungs- und Fachkräfte aus den Bereichen Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Jugend, Soziales, Bildung, Kultur, Umwelt, Gesundheit, Finanzen, Stadtteilmanagement, Bürgerschaftliches Engagement sowie Ratsmitglieder

Seminarleitung:
Dipl.-Geogr. Thomas Franke
Dipl.-Ing. Wolf-Christian Strauss
Deutsches Institut für Urbanistik

Programmflyer/Details/Konditionen:
http://www.difu.de/sites/difu.de/files/archiv/veranstaltungen/11_ehrenamt.programm.pdf

Veranstalter:
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu)

Veranstaltungsort:
Deutsches Institut für Urbanistik
Zimmerstr. 15, 10969 Berlin

Online-Anmeldung:
http://www.difu.de/webformular/seminaranmeldung-chancen-und-reichweite-von-ehrenamt-zur.html

Anmeldung/Fragen zur Veranstaltung:
Ina Kaube
Tel. 030/39001-259
Fax 030/39001-268
E-Mail: ***kaube@difu.de***

Umweltschutz

Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“

Zum dritten Mal rufen das Bundesumweltministerium (BMU) und die beim Deutschen Institut für Urbanistik angesiedelte „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ Kommunen und Regionen zur Teilnahme am Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ auf. Voraussetzung für eine Bewerbung sind erfolgreich realisierte Maßnahmen, Strategien oder Aktionen, die in besonderem Maße zur Reduzierung von Treibhausgasen beigetragen haben. Die Maßnahmen, Strategien und Aktionen sollen Modell- und Vorbildfunktion besitzen und andere Kommunen zur Nachahmung anregen. Um faire Vergleichsbedingungen unter den Wettbewerbsbeiträgen zu schaffen, sind Bewerbungen in drei unterschiedlichen Kategorien möglich:

Kategorie 1
Innovative technische und/oder bauliche Maßnahmen für den Klimaschutz in einem kommunalen Gebäude oder einer kommunalen Einrichtung, die z.B. besonders effektiv Energieeffizienz mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbinden.

Kategorie 2
Innovative und vorbildliche Strategien zur Umsetzung des kommunalen Klimaschutzes, durch die z.B. besonders tragfähige Modelle zur Kooperation mit anderen Kommunen (interkommunale Kooperationen, Regionen) oder mit der Privatwirtschaft, Handwerksbetrieben, Einzelhandel, Verbänden, Bürgerinitiativen etc. realisiert werden konnten.

Kategorie 3
Erfolgreich umgesetzte, innovative Aktionen zur Beteiligung und Motivation der Bevölkerung bei der Realisierung von Klimaschutzmaßnahmen.

In jeder Kategorie werden jeweils drei gleichrangige Gewinner ermittelt. Die Gewinner der ersten Kategorie erhalten jeweils ein Preisgeld von 40.000 Euro, auf alle anderen Gewinner warten jeweils 20.000 Euro. Das Preisgeld muss in Klimaschutzaktivitäten investiert werden. Damit können die prämierten Projekte weiter gefördert, aber auch gänzlich neue Aktivitäten angeschoben werden.

Bewerbungsschluss ist der 31. März 2011.

Mit dem bundesweit ausgeschriebenen Wettbewerb wird Kommunen und Regionen die Möglichkeit geboten, ihre erfolgreich realisierten Klimaschutzprojekte einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und anderen als gutes Beispiel zu dienen. Dazu erhalten die Preisträger durch die „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit zu ihren prämierten Projekten. Unter anderem werden die ausgezeichneten Projekte als Filmbeitrag auf einer DVD sowie in einer in Buchform gedruckten Wettbewerbsdokumentation präsentiert. Beide Medien werden den Gewinnern zum individuellen Einsatz vor Ort zur Verfügung gestellt.

Die Jury setzt sich aus Vertretern des Bundesumweltministeriums, des Umweltbundesamtes, des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zusammen. Die Übergabe der Preise erfolgt im Rahmen einer größeren Veranstaltung.

Alle Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen stehen ab sofort auf der Homepage der „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ bereit:

http://www.kommunaler-klimaschutz.de/wettbewerb.

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite

Verkäufe von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand

Die steigende Anzahl von Beschwerden bei Grundstücksverkäufen durch die öffentliche Hand veranlasste die EU-Kommission, sich an die Bundesrepublik Deutschland als EU-Mitglied zu wenden und an die einschlägige Mitteilung der Kommission vom 10.07.1997 (97/C 209/03) zu erinnern. Die Bundesregierung bat daraufhin die kommunalen Spitzenverbände Deutschlands, die Bundesländer und deren Kommunen nochmals über den Inhalt der genannten Mitteilung der EU-Kommission zu informieren, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Art. 108 Abs. 3 AEUV (Beihilfen der öffentlichen Hand) nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB ist mit der Folge der Nichtigkeit eines Kaufvertrags schon bei einem formalen Verstoß gegen die Anmeldungspflicht.

Die Mitteilung ist im Amtsblatt der EU unter Nr. C 209 vom 10.07.1997, S. 3 – 5, veröffentlicht. Die deutsche Fassung hat folgenden Wortlaut:

„I. Einführung

Die Kommission hat in den vergangenen Jahren in mehreren Fällen Verkäufe von Bauten oder Grundstücken der öffentlichen Hand im Hinblick auf damit verbundene staatliche Beihilfen an die erwerbenden Unternehmen überprüft. Um ihr allgemeines Vorgehen im Hinblick auf das Problem der staatlichen Beihilfe durch Verkäufe von Bauten oder Grundstücken der öffentlichen Hand transparenter zu gestalten und die Anzahl der Fälle, die sie zu prüfen hat, zu verringern, hat die Kommission einen allgemeinen Leitfaden an die Mitgliedstaaten formuliert.

Der folgende Leitfaden an die Mitgliedstaaten

- beschreibt ein einfaches Verfahren, das den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, Verkäufe von Bauten oder Grundstücken in einer Weise abzuwickeln, dass staatliche Beihilfen grundsätzlich ausgeschlossen wären;
- bezeichnet eindeutig die Verkäufe von Bauten oder Grundstücken, die bei der Kommission notifiziert werden sollten, damit sie bewerten kann, ob ein bestimmtes Geschäft eine Beihilfe beinhaltet oder nicht und wenn ja, ob die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist oder nicht;
- bietet der Kommission die Möglichkeit, ohne langwierige Verfahren Beschwerden und Anträge von Dritten zu behandeln, die sie auf versteckte Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken aufmerksam machen.

Dieser Leitfaden berücksichtigt, dass in den meisten Mitgliedstaaten durch Haushaltsvorschriften sichergestellt wird, dass öffentliches Eigentum grundsätzlich nicht unter seinem Marktwert verkauft wird. Daher sind die verfahrensbezogenen Vorsichtsmaßnahmen, die empfohlen werden, um eine Kollision mit Vorschriften über staatliche Beihilfen zu vermeiden, so formuliert, dass die Mitgliedstaaten normalerweise den Empfehlungen nachkommen könnten, ohne die nationalen Verfahren zu ändern.

Der Leitfaden betrifft nur Verkäufe von Bauten oder Grundstücken der öffentlichen Hand. Er betrifft nicht den Erwerb von Grundstücken oder die Abtretung oder Vermietung von Grundbesitz durch die öffentliche Verwaltung. Derartige Geschäfte können ebenfalls Elemente staatlicher Beihilfe enthalten.

Der Leitfaden berührt nicht besondere Vorschriften und Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten, um die Qualität des privaten Wohnungswesens und den Zugang dazu zu fördern.

II. Grundsätze

1. Verkauf durch ein bedingungsfreies Bietverfahren

Der Verkauf von Bauten oder Grundstücken nach einem hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsfreien Bietverfahren (ähnlich einer Versteigerung) und die darauf folgende Veräußerung an den meistbietenden oder den einzigen Bieter stellt grundsätzlich einen Verkauf zum Marktwert dar und enthält damit keine staatliche Beihilfe. Es spielt keine Rolle, ob vor dem Bietverfahren eine andere Bewertung des Gebäudes oder des Grundstücks existierte, z.B. für Buchungszwecke oder um ein beabsichtigtes erstes Mindestangebot bereitzustellen.

a) Hinreichend publiziert ist ein Angebot, wenn es über einen längeren Zeitraum (zwei Monate und mehr) mehrfach in der nationalen Presse, Immobilienanzeigern oder sonstigen geeigneten Veröffentlichungen und durch Makler, die für eine große Anzahl potentieller Käufer tätig sind, bekanntgemacht wurde und so allen potentiellen Käufern zur Kenntnis gelangen konnte.

   Die Absicht, Bauten oder Areale zu verkaufen, die wegen ihres großen Wertes oder wegen anderer Merkmale typischerweise für europaweit oder sogar international tätige Investoren von Interesse sein dürften, sollte in Publikationen bekanntgemacht werden, die regelmäßig international beachtet werden. Begleitend sollten derartige Angebote durch europaweit oder international tätige Makler verbreitet werden.

b) Bedingungsfrei ist eine Ausschreibung, wenn grundsätzlich jeder Käufer unabhängig davon, ob und in welcher Branche er gewerblich tätig ist, das Gebäude oder Grundstück erwerben und für seinen wirtschaftlichen Zweck nutzen kann und darf. Einschränkungen aus Gründen des Nachbar- oder Umweltschutzes oder zur Vermeidung rein spekulativer Gebote sowie raumordnungsrechtliche Einschränkungen für den Eigentümer eines Grundstücks nach nationalem Recht beeinträchtigen nicht die Bedingungsfreiheit eines Angebots.

c) Wenn es eine Verkaufsbedingung ist, dass der künftige Eigentümer besondere Verpflichtungen erfüllen muss, die sich nicht aus dem allgemeinen nationalen Recht der Entscheidungen der Planungsbehörden ergeben, oder Verpflichtungen für den allgemeinen Schutz und die Erhaltung der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit zugunsten der öffentlichen Hand oder der Allgemeinheit übernimmt, so ist das Angebot als bedingungsfrei im oben erwähnten Sinn nur anzusehen, wenn alle potentiellen Erwerber nicht in der Lage wären, diese Verpflichtung zu erfüllen, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder ob sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder nicht.

2. Verkauf ohne bedingungsfreies Bietverfahren

a) Unabhängige Gutachten

Wenn die öffentliche Hand nicht beabsichtigt, das unter Ziffer 1 dargelegte Verfahren anzuwenden, sollte vor den Verkaufsverhandlungen eine unabhängige Bewertung durch (einen) unabhängige(n) Sachverständige(n) für Wertermittlung erfolgen, um auf der Grundlage allgemein anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards den Marktwert zu ermitteln. Der so festgestellte Marktpreis ist der Mindestkaufpreis, der vereinbart werden kann, ohne dass eine staatliche Beihilfe gewährt würde.

Ein „Sachverständiger für Wertermittlung" ist eine Person mit einwandfreiem Leumund, die

Personelle Veränderung im Europabüro

Die bisherige stellvertretende Leiterin des Europabüros der bayerischen Kommunen, Frau Nathalie Häusler, kehrte nach ihrer dreijährigen Tätigkeit in Brüssel wieder in die Dienste der Landeshauptstadt München zurück. Nachfolgerin ist seit dem 1. Januar 2011 Frau Katharina Schmidt, die vom Rathaus der Stadt Nürnberg nach Brüssel wechselte. Frau Schmidt ist Absolventin eines sozialwissenschaftlichen Studiums mit den Schwerpunkten Regional-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sowie öffentlicher Sektor.

- einen geeigneten Abschluss an einer anerkannten Ausbildungsstätte oder eine gleichwertige akademische Qualifikation erworben hat;
- in der Ermittlung von Anlagevermögenswerten nach Standort und Kategorie des Vermögenswerts sachkundig und erfahren ist.

Wenn in einem Mitgliedstaat keine geeigneten akademischen Qualifikationen erworben werden können, soll der Sachverständige für Wertermittlung Mitglied eines anerkannten Fachorgans für die Ermittlung von Anlagevermögenswerten sein und

- vom Gericht oder einer gleichgestellten Behörde bestellt werden oder
- mindestens über eine abgeschlossene höhere Schulbildung und ein ausreichendes Ausbildungsniveau mit wenigstens dreijähriger praktischer Erfahrung nach dem Erwerb der Qualifikation und über Kenntnisse in der Wertermittlung von Grundstücken und Gebäuden der besonderen Lokalität verfügen.

Der Sachverständige für Wertermittlung übt seine Aufgaben unabhängig aus, d.h., öffentliche Stellen sind nicht berechtigt, hinsichtlich des Ermittlungsergebnisses Anweisungen zu erteilen. Staatliche Bewertungsbüros, Beamte oder Angestellte gelten solange als unabhängig, wie eine unzulässige Einflussnahme auf ihre Feststellungen effektiv ausgeschlossen ist.

Unter Marktwert ist der Preis zu verstehen, der zum Zeitpunkt der Bewertung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages über Bauten oder Grundstücke zwischen einem verkaufswilligen Verkäufer und einem ihm nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Käufer unter den Voraussetzungen zu erzielen ist, wobei das Grundstück offen am Markt angeboten wurde, die Marktverhältnisse einer ordnungsgemäßen Veräußerung nicht im Wege stehen und eine der Bedeutung des Objektes angemessene Verhandlungszeit zur Verfügung steht.

b) Toleranz
Erweist es sich nach vernünftigen Bemühungen als unmöglich, das Gebäude oder Grundstück zu dem festgelegten Marktwert zu veräußern, kann eine Abweichung bis zu 5 % gegenüber dem festgelegten Marktwert als marktkonform betrachtet werden. Erweist es sich nach einer weiteren angemessenen Zeitspanne als unmöglich, das Gebäude oder Grundstück zum Marktwert abzüglich dieser Toleranzmarge zu veräußern, so kann eine Neubewertung vorgenommen werden, die die Erfahrungen und eingegangenen Angebote berücksichtigt.

c) Besondere Verpflichtungen
Besondere Verpflichtungen, die mit dem Gebäude oder Grundstück und nicht mit dem Käufer oder seinen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, können im öffentlichen Interesse an den Verkauf geknüpft werden, solange jeder potentielle Käufer sie unabhängig davon, ob und in welcher Branche er gewerblich tätig ist, zu erfüllen hätte und grundsätzlich erfüllen könnte. Der wirtschaftliche Nachteil solcher Verpflichtungen sollte getrennt bewertet und kann mit dem Kaufpreis verrechnet werden. Bei der Bewertung sind Verpflichtungen zu berücksichtigen, die ein Unternehmen auch im eigenen Interesse (Werbung, (Kultur- und Sport-)Sponsoring, Image, Verbesserung des eigenen Umfelds, Erholung der eigenen Mitarbeiter) übernimmt.

Die wirtschaftliche Belastung, die an Verpflichtungen geknüpft ist, die nach allgemeinem Recht jeden Grundstückseigner treffen, ist nicht vom Kaufpreis abzuziehen (Pflege und Erhaltung des Geländes im Rahmen der allgemeinen Sozialbindung des Eigentums, Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben).

d) Gestehungskosten der öffentlichen Hand
Die für die öffentliche Hand anfallenden primären Kosten des Gebäude- oder Grundstückserwerbs sind ein Indikator für den Marktwert, wenn zwischen dem Erwerb und dem Verkauf des von der öffentlichen Hand erworbenen Gebäudes oder Grundstücks nicht ein beträchtlicher Zeitraum lag. Deshalb gilt grundsätzlich, dass während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren vor dem Verkauf von der öffentlichen Hand erworbene Bauten oder Grundstücke grundsätzlich nicht unter den eigenen Gestehungskosten verkauft werden dürfen, wenn nicht der unabhängige Sachverständige allgemein zurückgehende Marktpreise für Bauten und Grundstücke im relevanten Markt ermittelt hat.

3. Anmeldung

Demgemäß sollen die Mitgliedstaaten unbeschadet der De-minimis-Bestimmung die im folgenden aufgeführten Transaktionen bei der Kommission anmelden, damit diese feststellen kann, ob staatliche Beihilfen vorliegen, und in Fällen, in denen eine solche Beihilfe vorliegt, beurteilen kann, ob sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist:

a) alle Veräußerungen, die nicht aufgrund eines allgemeinen und bedingungsfreien Bietverfahrens an den meistbietenden oder einzigen Bieter erfolgen und

b) alle Veräußerungen ohne ein solches Verfahren, die nicht mindestens zu dem von unabhängigen Sachverständigen festgelegten Marktwert getätigt wurden.

4. Beschwerden

Wenn die Kommission mit einer Beschwerde oder sonstigem Vorbringen Dritter befasst wird, wonach in einem Gebäude- oder Grundstücksverkauf der öffentlichen Hand eine staatliche Beihilfe enthalten war, so geht sie davon aus, dass dies nicht zutrifft, soweit aus der Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats hervorgeht, dass die genannten Grundsätze beachtet wurden."

Seminar der Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags

Hinweisen möchten wir alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie alle, die in den Rathäusern mit EU-Förderprogrammen zu tun haben, auf die bereits in BayGT 2010, S. 469, unter MA 2018 angekündigte Seminarveranstaltung der Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags

„EU-Förderprogramme für Gemeinden"

(Termin 23.05.2011; Ort: Nürnberg). Auf dem Programm stehen neben Tipps zur erfolgreichen EU-Fördermittelbeschaffung und Best-Practice-Beispielen zu erfolgreich geförderten EU-Projekten auch das EU-Förderprogramm zu Städtepartnerschaften (EfBB).

Jede Woche neu: Brüssel aktuell
Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:
www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2011/bruessel_aktuell_2011.htm

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im April 2011

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im April 2011 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: ***kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de***

online: ***www.baygt-kommunal-gmbh.de***

Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 180 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 210 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Polster gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Basiswissen Architektenrecht (MA 2011)

Referentin: Frau Barbara Maria Gradl, Referatsleiterin

Ort: IHK München, Orleansstraße 10 – 12, München

Zeit: 14. März 2011 von 09.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Nicht nur dank Konjunkturpaket II sind Gemeinden und Städte der größte öffentliche Auftraggeber für Architekten- und Ingenieurleistungen. Für ein faires Miteinander von Auftraggeber und Auftragnehmer sollten vor der Inanspruchnahme von Leistungen die vertraglichen Grundlagen geklärt sein. Hierbei gibt es auch infolge der Novellierung der HOAI im Jahr 2009 in vielen Bereichen Gestaltungsspielraum, der sinnvoll genutzt werden kann. In diesem Seminar sollen grundsätzliche Fragen zur Leistung, Haftung und Vergütung von Architekten und Ingenieuren angesprochen werden. Die TeilnehmerInnen haben die Möglichkeit, aktuelle Praxisprobleme mit einzubringen.

Seminarinhalt:

- Architektenvertrag – Dienst oder Werkvertrag
- Beauftragung und Formvorschriften
- Inhalt der Architektenleistung
  - Anlage 11 zur HOAI
  - genehmigungsfähige Planung
  - Wirtschaftlichkeit
  - Rechtsberatung
- Abnahme und Nachbesserungsanspruch
- Haftung, insbesondere Baugrund, Objektüberwachung
- Verjährung von Mängelansprüchen
- Gesamtschuld und Mitverschulden bei mehreren Baubeteiligten
- Fragen zur HOAI
- Verbindlichkeit von Honorarvereinbarungen und Schlussrechnungen
- Urheberrecht
- Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung

Das neue bayerische Schulrecht (MA 2012)

Referenten: Herr Gerhard Dix, Referatsleiter
Stefan Graf, Ltd. Ministerialrat

Ort: Hotel Novotel Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: 11.04.2011, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Am 01.08.2010 ist das neue bayerische Schulrecht in Kraft getreten. Der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau der Ganztagsschule mit seinen offenen und gebundenen Angeboten machte dies erforderlich. Aber auch die Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule bedurfte einer gesetzlichen Grundlage. Ebenso wurden die Rahmenbedingungen für die neu zu gründenden Mittelschulverbünde geschaffen. Alle diese Änderungen im BayEUG, im BaySchFG, in der SchBefV sowie in der VSO haben gravierende Auswirkungen auf die künftigen Sprengelbildungen und damit auf das Gastschulrecht sowie auf die Schülerbeförderung.

Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich als Geschäftsleiter, Kämmerer oder Sachbearbeiter mit dem Vollzug des

Bayerischen Schulrechts befassen. Sie sollen mit den künftigen Regelungen vertraut gemacht werden, damit diese möglichst reibungslos umgesetzt werden können.

Ein weiterer Schwerpunkt des Seminars wird auf der beabsichtigten Gesetzesänderung zur Öffnung der Regelschulen für Kinder mit Behinderung (Stichwort: Inklusion) liegen.

Darüber hinaus haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich mit weiteren Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen. Sicherlich wird der Erfahrungsaustausch zur Organisation und Finanzierung der neuen Mittelschulverbünde auf großes Interesse stoßen.

Neuere Entwicklungen im Straßenausbaubeitragsrecht (MA 2013)

Referentin: Cornelia Hesse
Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag

Ort: Hotel Novotel, Münchner Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: 12. April 2011 von 09.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Das Straßenausbaubeitragsrecht gewinnt immer mehr an Bedeutung. Dies hängt u.a. auch damit zusammen, dass die in der Hochphase der Baugebietserschließung in den 60er- und 70er-Jahren errichteten Straßen nunmehr saniert werden müssen. Mit Blick auf die Refinanzierung wird es daher unumgänglich sein, sich mit den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen, den Regelungen in der Satzung und insbesondere der obergerichtlichen Rechtsprechung vertraut zu machen.

Hier setzt nun das Seminar an. Zunächst werden die Maßnahmen „Ausbau" und „Erneuerung" im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG in Abgrenzung zur erstmaligen Herstellung (Erschließungsbeitragsrecht) einerseits und (beitragsfreiem) Unterhalt andererseits anhand von Beispielsfällen aus der Praxis erläutert. Es wird anschließend die aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu den wichtigsten Fragestellungen beim Satzungserlass sowie zu einzelnen satzungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Straßenkategorie und Eigenbeteiligung) dargestellt. Die Bedeutung des Bauprogramms für den jeweiligen Ausbau wird erörtert und die mit dem Vollzug verbundenen Konsequenzen für die Abrechnung (Ausbau der Straße insgesamt oder z.B. nur Teilstreckenausbau).

Neben der Problematik zur Ermittlung der „richtigen" Kategorie einer abzurechnenden Straße werden die neueren Entwicklungen zur beitragsrechtlichen Behandlung von Hinterliegergrundstücken (Sondervorteil!) ebenso angesprochen wie die der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und die Einstufung von Stichstraßen. Weitere beitragsrechtliche „Problemfälle", wie z.B. die Festsetzung von Beiträgen für den Ausbau einer Ortsstraße an der Gemarkungsgrenze, werden behandelt. Die einzelnen Fälle werden – soweit möglich – anhand von Lageplänen praxisnah vorgestellt.

Wegen der großen Nachfrage wird mit dieser Veranstaltung das Seminar vom 12.10.2010 in München wiederholt.

Seminarinhalt:

Es wird die oben skizzierte Thematik behandelt, wobei die Bildung der Schwerpunkte bedarfsorientiert erfolgt.

- Abgrenzung von Ausbau i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG zu erstmaliger Herstellung und Unterhalt
- Beschränkung des zeitlichen Geltungsbereichs einer Satzung (Freistellung von abgeschlossenen Ausbaumaßnahmen)
- Festlegung von Straßenkategorien i.S.v. § 7 Abs. 2 ABS (Muster BayGT) und Einstufung der abzurechnenden Straßen in diese Kategorien
- Behandlung von Stichstraßen bzw. Hauptzügen mit abzweigender Stichstraße
- Gesamtstreckenausbau, Teilstreckenausbau, Abschnittsbildung
- Hinterliegerproblematik (gefangenes und nicht gefangenes Hinterliegergrundstück; wesentliche Unterschiede zur Situation bei erstmaliger Herstellung und Ausbau)
- Behandlung der unbebauten landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsgrundstücke (§ 8 Abs. 5 ABS – Muster BayGT)
- Aufwandsverteilung bei einer ausgebauten Straße, an der auch Grundstücke in der Nachbargemeinde anliegen
- Ermittlung des Artzuschlags bei gemischt genutzten Grundstücken
- Anwendung der Regelung über die Tiefenbegrenzung

Die neue VOB/A – Vorstellung der Neuregelungen sowie Erfahrungen aus der Beratungspraxis (MA 2014)

Referentin: Frau Kerstin Stuber, Verwaltungsdirektorin

Ort: IHK München, Orleansstraße 10-12, 81669 München

Zeit: 12.04.2011, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Seit Sommer 2010 muss sich die kommunale Praxis sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich mit der neuen VOB 2009 in der täglichen Praxis auseinandersetzen. Das Seminar beleuchtet die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur „Vorgänger"-VOB/A sowie Spezifika, die durch die bayerischen Kommunen gemäß der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich und die zumindest vorerst weiterhin geltenden Erleichterungen aus der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. März 2009 zur Beschleunigung der Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 gelten. Die für das Vergaberecht zuständige Referentin des Bayerischen Gemeindetags wird eine erste Bilanz zu den häufigsten Fragen und Problemstellungen der neuen VOB/A ziehen. Erste Aussagen der Rechtsprechung zur neuen VOB werden ebenfalls vorgestellt. Aufgrund der hohen Praxisrelevanz beinhaltet das Seminar des Weiteren einen Exkurs zur Fragestellung, ob kommunale Grundstücksgeschäfte dem Vergaberecht unterliegen (Stichwort: Urteil des Europäischen Gerichtshofshofs vom 25.03.2010 und auslösende Rechtsprechung des OLG Düsseldorf). Die Handreichung des StMI zu dieser Problematik wird ausführlich erläutert. Die Seminarteilnehmer werden gebeten, die neue VOB/A in Textform mitzubringen.

Seminarinhalt:

- VOB/A 2009 – Was ist neu?
- Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich und das Verhältnis zu den Vergabeerleichterungen im Rahmen des „Konjunkturpakets II"
- Erste Aussagen der Rechtsprechung zur neuen VOB/A

  Exkurs – Kommunale Grundstücksgeschäfte und das Vergaberecht

„Arge Alp-Preis“

Die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, kurz Arge Alp, beschäftigt sich intensiv mit dem Thema Erneuerbare Energieträger und hat diese Frage zu einem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit gemacht. Daher wird heuer ein Arge Alp-Preis für Erneuerbare Energien ausgeschrieben. Vergeben werden drei Preise im Wert von insgesamt 20.000 Euro (1. Preis: 10.000 Euro, 2. Preis: 6.500 Euro, 3. Preis: 3.500 Euro). Der Arge Alp-Energiepreis richtet sich an Gemeinden, die sich besonders für die Nutzung Erneuerbarer Energieträger einsetzen und dementsprechende messbare Erfolge aufweisen können. Mit diesen Vorzeigegemeinden soll dokumentiert werden, in welchen Dimensionen die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energieträgern im Alpenraum möglich ist.

Einreichungen für den Arge Alp-Preis für Erneuerbare Energien sind bis zum 31. März 2011 möglich. Die Einreichunterlagen stehen unter ***www.arge-alp.org*** zum Download zur Verfügung. Die Einreichung soll auf elektronischem Weg erfolgen und zwar an: Wolfgang Kuhn, Bayerische Staatskanzlei, mail: ***wolfgang.kuhn@stk.bayern.de***. Fachliche Rückfragen sind zu richten an: Dipl.-Ing. Helmut Strasser, mail: ***helmut.strasser@salzburg.gv.at***, Tel. 0043/662/623455-26.

Bewertet wird die jährliche Pro-Kopf-Erzeugungsquote aus Erneuerbaren Energien in der Gemeinde (kWh/Einwohner und Jahr), unabhängig davon, ob die Gemeinde selber Eigentümer bzw. Betreiber der Anlage ist oder ein Dritter. In die Wertung einbezogen werden Kleinwasserkraftanlagen (bis 10 MW Nennleistung), Biogasanlagen, Biomasse-Heizkraftwerke (feste Biomasse), Biomasse Heizwerke (feste Biomasse), Biomasse-Einzelanlagen, Biomasse flüssig (nur thermische Nutzung, nicht Mobilität), Thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen. Die Bewertung erfolgt rein rechnerisch aus den Eingaben, wobei für jede Gemeinde eine Quote MWh/Einwohner ermittelt wird. Danach erfolgt in jedem Arge Alp-Mitgliedsland eine Reihung der Gemeinden nach Höhe der Quote. Die besten drei Gemeinden jedes Mitgliedslandes kommen in die Endausscheidung; die Hauptjury tagt Mitte Mai in Salzburg. Die Preisverleihung erfolgt am 1. Juli 2011 bei der Tagung der Arge Alp-Regierungschefs in Zell am See (Salzburg).

Die Arge Alp umfasst die Regionen, Kantone und Länder Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol, Tessin, Tirol, Trentino und Vorarlberg. Als erste grenzüberschreitende Vereinigung von Regionen ebnete die Arge Alp den Weg für ein neues Selbstbewusstsein der Regionen in Europa. Seit ihrer Gründung 1972 setzen sich die Mitglieder für eine nachhaltige Entwicklung ihrer alpinen Heimat ein. Die unzähligen Folgen ökonomischer, umweltbezogener und gesellschaftlicher Entwicklungen machen nicht an Staatsgrenzen Halt. Daher will die Arge Alp gemeinsame Probleme und Anliegen, insbesondere auf ökologischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet behandeln, das gegenseitige Verständnis der Völker im Alpenraum fördern und das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für den alpinen Lebensraum stärken. Den Vorsitz führt derzeit das Land Salzburg.

Straßen + Verkehr

Weniger Autoverkehr dank Mobilitätsmanagement

Bilanz von „effizient mobil“

Mobilitätsmanagement ist effektiv und überzeugt immer mehr Betriebe und Kommunen in Deutschland. Sie können mit diesem Ansatz den Pkw-Verkehr vor Ort um rund 10 Prozent senken: Diese Bilanz zieht die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) nach zwei Jahren „effizient mobil“, dem Aktionsprogramm für Mobilitätsmanagement. Die dena hat das Projekt seit 2008 mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums durchgeführt. Neben dem Aufbau von bundesweit 15 Modellregionen wurden für 100 Kommunen und Betriebe Mobilitätsmanagementkonzepte entwickelt: vom Alten- und Krankenpflegeverein Köln Longerich mit 36 Beschäftigten bis zum internationalen Großunternehmen SAP mit über 13.000 Beschäftigten. Von den kleinen Gemeinden Longuich und Fell nördlich von Trier bis zur Landeshauptstadt Hannover. Die Vielzahl der Beratungen gewährleistet eine hohe Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Betriebe und Kommunen. Ziel des Aktionsprogramms war es zu zeigen, wie eine effektive Verlagerung von Pkw-Verkehr auf effizientere und klimaschonende Verkehrsmittel möglich ist.

„Mit dem Aktionsprogramm ist es der dena gemeinsam mit ihren Partnern gelungen, zahlreiche Kommunen und Unternehmen in Deutschland vom innovativen Instrument Mobilitäts-

management zu überzeugen", betonte Stephan Kohler, Vorsitzender der dena-Geschäftsführung. „Die Ergebnisse des Projektes zeigen, dass mit Mobilitätsmanagement auf lokaler Ebene eine deutliche Reduzierung von Pkw-Verkehr möglich ist."

Besonders geeignete und interessierte Unternehmen und Gemeinden erhielten kostenlos eine individuelle Mobilitätsmanagement-Beratung. Da die Wirksamkeit von Mobilitätsmanagement von einer genauen Ausrichtung auf den Standort und die Zielgruppe abhängt, bildete eine umfangreiche, wissenschaftlich fundierte Bestandsaufnahme vor Ort die Basis für die Beratungen. Hierfür wurden eigens neue Erhebungs- und Analyseverfahren entwickelt und angewendet. Auf Basis dieser Analysen wurden Lösungen für die konkreten Herausforderungen vor Ort und die Mobilitätsbedürfnisse der Zielgruppe entwickelt und in einem Mobilitätsmanagement-Grobkonzept dokumentiert. Viele der Unternehmen und Kommunen haben bereits mit der Umsetzung dieser Konzepte begonnen.

Das Ergebnis der Beratungen kann sich sehen lassen: Wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen an den Standorten umgesetzt werden, können jährlich über 133 Millionen Pkw-Kilometer eingespart werden. Dies führt zu einer Minderung der CO_2-Emissionen um gut 23.000 Tonnen pro Jahr. Damit wurden verlässliche und vergleichbare Daten zur Wirkung von Mobilitätsmanagement unter unterschiedlichen Bedingungen und für verschiedene Zielgruppen ermitteln.

Neben den Beratungen wurden im Rahmen des Aktionsprogramms bundesweit 15 regionale Netzwerke aufgebaut, in denen Kommunen und Unternehmen mit den Vorteilen von Mobilitätsmanagement vertraut gemacht wurden. In zwei Wettbewerben wurden innovative Projekte im Mobilitätsmanagement ausgezeichnet und so bundesweite Vorbilder für die Verlagerung auf effizientere Verkehrsmittel geschaffen.

Das Aktionsprogramm „effizient mobil" wurde im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums gefördert. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sowie der ACE Auto Club Europa e.V. unterstützten das Aktionsprogramm.

Weitere Informationen zum Aktionsprogramm unter ***www.effizient-mobil.de***

Demografischer Wandel: Wo stehen Städte und Gemeinden heute?

– Difu-Seminar am 28. und 29. März 2011 in Berlin –

Seit mehr als zehn Jahren zählt der demografische Wandel zu den zentralen Themen der Kommunalpolitik. Prognosen zur künftigen Bevölkerungsentwicklung, dramatische Zahlen über die Alterung der Bevölkerung und den überproportionalen Rückgang von Erwerbsfähigen sowie die starken Bevölkerungsverluste vor allem ostdeutscher Kommunen veranlassten viele Kommunen, sich intensiv mit dem Thema auseinanderzusetzen. Da der demografische Wandel ein Querschnittsthema ist, sind Fragen der Stadtentwicklung, der Infrastrukturplanung oder aus dem Sozialbereich ebenso relevant wie Aspekte der Wirtschaftsförderung oder die grundlegende Frage einer „demografiefesten" Finanzplanung.

Viele dieser Handlungsfelder sind seit langem wichtige kommunale Themen, nicht nur im Kontext des demografischen Wandels. Zahlreiche Kommunen erweitern jedoch gegenwärtig den Themenzuschnitt. Teilweise erhalten Themen in der stadtinternen Diskussion durch die Verknüpfung mit dem demografischen Wandel neue Bedeutung. Das Wissen zu diesem aktuellen Thema ist jedoch nicht in allen Städten und Gemeinden verbreitet, auch wenn die jeweiligen Fragestellungen und demografischen Probleme ähnlich sind.

Ziel des Seminars ist es daher, die in Bezug auf verschiedene Aspekte des demografischen Wandels entwickelten Strategien und Handlungsansätze vorzustellen, gemeinsam zu diskutieren und Perspektiven für den weiteren Umgang mit dem demografischen Wandel zu entwickeln. Im Vordergrund stehen Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch.

Im Seminar sollen vor allem die folgenden Fragen diskutiert werden:

- Zu welchen Handlungsfeldern liegen Konzepte vor? Gibt es Themen, die sich besonders zur Bearbeitung eignen? Welche Themen sind vorrangig zu bearbeiten?
- Welches sind die Vor- und Nachteile eines sektoralen oder integrierten Vorgehens?
- Wie lässt sich kommunale Planung „demografiefest" machen? Welche Instrumente gibt es? Wie sieht es mit der Finanzierung aus?
- Wer ist in der Verwaltung zuständig? Sind neue Organisationsstrukturen erforderlich?
- Welche Akteure sind einzubeziehen, in und außerhalb der Verwaltung? Welche Rolle spielt die Politik? Welche Rolle spielen die Bürger?

Teilnehmerkreis:

Dezernenten, Führungs- und Fachpersonal aus den zuständigen kommunalen Bereichen wie Stadtentwicklung, Stadtplanung, Jugend, Soziales, Bildung, Kultur, Wirtschaft, Wohnen, Kämmerei sowie für Ratsmitglieder

Leitung:
Dr. rer. nat. Beate Hollbach-Grömig
Dipl.-Geogr. Thomas Franke,
Deutsches Institut für Urbanistik

Programmflyer/Details/Konditionen:
http://www.difu.de/sites/difu.de/files/archiv/veranstaltungen/11_demografischer_wandel.programm.pdf

Online-Anmeldung:
http://www.difu.de/webformular/demografischer-wandel-wo-stehen-staedte-und-gemeinden.html

Veranstalter:
Deutsches Institut für Urbanistik
gGmbH (Difu)

Veranstaltungsort:
Deutsches Institut für Urbanistik
Zimmerstr. 13 – 15
10969 Berlin

Anmeldung/Ansprechpartnerin:
Ina Kaube
Tel. 030/39001-259
Fax 030/39001-268
E-Mail: ***kaube@difu.de***

ARCHE NOAH FONDS
Mit dem Arche Noah Fonds rettet der Landesbund für Vogelschutz wertvolle Lebensräume.
Fordern Sie kostenloses Informationsmaterial an.
LBV Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Tel.: 09174/4775-0
E-mail: info@lbv.de
www.lbv.de

Öffentliche Sicherheit

Sicherungskonzepte für (Groß-) Veranstaltungen nach VStättV

– Seminar der BVS –

Großveranstaltungen in Versammlungsstätten oder auch als Open-Air-Veranstaltungen sind für alle Beteiligten eine große Herausforderung. Die bayerische Versammlungsstättenverordnung (VStättV) fordert die Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes, das bei Veranstaltungen ab 5.000 Personen mit den zuständigen Behörden abzustimmen ist. Häufig wird die Bedeutung eines funktionierenden Sicherheitskonzeptes unterschätzt. Wie wichtig ein solches ist, wird erst bei tragischen Unglücken wie der diesjährigen Love-Parade in Duisburg deutlich. Erst dann stellt sich die Frage, ob das Sicherheitskonzept zu riskant war und die Beteiligten vielleicht die Augen vor Gefährdungen verschlossen haben. Dann beginnt regelmäßig das „Schwarze-Peter-Spiel" um die Frage der Schuld, zu deren Klärung üblicherweise Staatsanwalt und Gerichte bemüht werden.

Im Seminar wird gezeigt, wie ein solches Sicherheitskonzept auszusehen hat und welche Aspekte einzustellen sind, damit durch ein funktionierendes Sicherheitskonzept Unglücksfälle möglichst vermieden werden können.

Zielgruppe
Mitarbeiter/-innen und Führungskräfte, die für die Durchführung von Veranstaltungen zuständig sind, sowie Mitarbeiter/-innen von Bauaufsichts- und Ordnungsbehörden

Ihr Nutzen
Die Teilnehmer/-innen erfahren, welche Aspekte ein Sicherheitskonzept für (Groß-)Veranstaltungen auf Grundlage der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) beinhalten muss und wie man sich im Vorfeld einer Veranstaltung mit allen möglichen Gefährdungen auseinanderzusetzen hat.

Inhalt
- Betreiberpflichten der VStättV
- Eignung der Versammlungsstätte für bestimmte Veranstaltungen
- Grundlegende Betriebsvorschriften
- Berechnung der höchstzulässigen Besucherzahl (Fläche, Rettungswege)
- Gefährdungen in Versammlungsstätten und bei Open-Air-Veranstaltungen
- Kriterien für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes
- Einsatz von Ordnungsdiensten, Brandsicherheitswachen und Sanitätsdienst usw.
- Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden, wie Polizei, Feuerwehr
- Verantwortliche Personen

Dozentin
Kerstin Klode,
eine profunde Kennerin der Materie

Termin, Nummer und Ort
31.03.11
PB-11-122203
Nürnberg

Gebühr
Seminargebühr: 150,00 Euro

Anmeldungen
Anmeldungen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Bayerische Verwaltungsschule (BVS)
Kundenservice
Ridlerstraße 75
80339 München

Selbstverständlich können Sie sich auch per Fax (Nr. 089/54057-699) oder E-Mail (***Seminaranmeldung@bvs.de***) anmelden. Im Internet ist unter ***www.bvs.de*** auch eine online-Anmeldung möglich.

Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Anton Miehling von der BVS (Tel. 089/54057-260; E-Mail: ***miehling@bvs.de***).

Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 0 86 38 / 85 636, Fax 0 86 38 / 88 66 39, e-mail: ***h_auer@web.de***

Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen

Der Markt Wildflecken verkauft ein gebrauchtes Löschgruppenfahrzeug LF 8 Allrad.

Fabrikat: Iveco Magirus 130 D, Baujahr 1979, Gewicht 7,49 t, 14.500 km, unfallfrei, Gruppenkabine kippbar, Vorbaupumpe FP 8/8, ohne Funkgerät aber mit Bayernschaltung und Lautsprecher. Reifen neu 2006, mit Schneeketten. Wenn gewünscht auch mit teilweiser feuerwehrtechnischer Beladung: hydr. Rettungssatz Fabrikat Weber, Steckleiter, TS 8/8, usw. Ab sofort abzugeben.

Ansprechpartner:
Kommandant Georg Helfrich
E-mail: ***georg.helfrich@t-online.de***

Kaufangebote an den Markt Wildflecken, z.Hd. Herrn Feller, Rathausplatz 1, 97772 Wildflecken, Tel. 0 97 45 / 91 51 13, Fax 0 97 45 / 91 51 25, E-Mail: ***gla@wildflecken.de***.

Das Fahrzeug kann ab April 2011 abgegeben werden.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Carl Link Verlag

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

131. Ergänzungslieferung, Preis € 59,90

Nitsche:

Satzungen zur Wasserversorgung

35. Ergänzungslieferung, Preis € 41,40

Honnacker/Weber/Spörl:

Melde-, Pass und Ausweisrecht

50. Ergänzungslieferung, Preis € 73,40

Schwenk:

Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung

21. Ergänzungslieferung, Preis € 46,12

Hillermeier:

Kommunale Haftung und Entschädigung

73. Ergänzungslieferung, Preis € 78,40

Hartinger/Hegemer/Hiebel:

Dienstrecht in Bayern I

160. Ergänzungslieferung, Preis € 88,--

Hartinger/Rothbrust:

Dienstrecht in Bayern II

123. Ergänzungslieferung, Preis € 71,14

Parzefall/Ecker:

Kommunales Ortsrecht

37. Ergänzungslieferung, Preis € 57,60

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,

19. Aktualisierung, Stand November 2010
192 Seiten, Preis 64,95 €

Gesamtwerk (1180 Seiten, 1 Ordner) 89,95 €

Durch die 19. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Im Handbuch wurde das Thema „Datenschutz in der Gemeinde" überarbeitet und insbesondere Hinweise zum zulässigen Inhalt interner Personalnachrichten in Behörden aufgenommen. Im Teil „Schutz von Sozialdaten" wurden die für Jobcenter ab 1. Januar 2011 geltenden datenschutzrechtlichen Neuregelungen dargestellt, und zwar sowohl für „gemeinsame Einrichtungen" als auch für „Optionskommunen". Im Handbuch wurden die „Technisch-organisatorischen Maßnahmen" neu gefasst und insbesondere der Versand von E-Mails mit personenbezogenen Daten behandelt. Weiterhin wurde die neue Rechtsprechung zu den Auswirkungen einer fehlenden Zustimmung des Personalrats (bzw. Betriebsrats) auf das Datenschutzrecht erläutert. Danach bewirkt allein die Missachtung des Mitbestimmungsrechts noch kein prozessuales Verwertungsverbot. Allerdings kann sich ein Verwertungsverbot ergeben, wenn durch das Verhalten des Arbeitgebers (bzw. Dienstherrn) Persönlichkeitsrechte des Beschäftigten erheblich verletzt worden sind.

Zum Tod von Herrn Dr. Helmut Schwinghammer, ehemals Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Städtetags (1988 bis 2005)

– Trauerrede von Dr, Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, am 28.1.2011 –

Sehr verehrte Frau Schwinghammer,
sehr geehrte Familie Schwinghammer,
werte Trauergemeinde,

wir nehmen heute bewegt Abschied von Herrn Dr. Helmut Schwinghammer. Der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Landkreistag, der Verband der Bezirke sowie die Bayerische Versorgungskammer und der Bayerische Versorgungsverband, für die ich hier sprechen darf, möchten Ihnen unser tief empfundenes Mitgefühl aussprechen.

Wir verlieren einen Menschen, der auf viele Jahre berufspolitisches Engagement zurückblicken konnte. Als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Städtetages konnte er an maßgeblicher Stelle mitwirken, um den Belangen der Städte und Gemeinden politisches Gehör zu verschaffen. Gerne erinnere ich mich an die Zeit bis 2005 zurück, in dem wir als Geschäftsführerkollegen gemeinsam für die Geschicke der bayerischen Kommunen verantwortlich waren und auch den persönlichen Gedankenaustausch pflegten. Helmut Schwinghammer hat die bayerischen Städte und Gemeinden stets mit offenem Visier, mit brillantem Intellekt und mit einer genialen Fähigkeit zu einer glasklaren Analyse vertreten. Dabei hat er nie verkannt, dass wir als Großfamilie nur so stark sein können wie unsere Einigkeit reicht. Dies erklärt weshalb sich zwischen uns eine gemeinsame Chemie entwickelt hat, die das Miteinander prägte. Bei seiner Verabschiedung in den wohlverdienten Ruhestand im Januar 2005 habe ich für die kommunale Familie unserem Helmut Schwinghammer Christine Stadlers Plastik „Einer trage des anderen Last" überreicht, um damit an unsere Teamarbeit zu erinnern.

Dr. Helmut Schwinghammer war der elder stateman unter den Geschäftsführern und auf Grund seiner herausragenden Fähigkeiten hatte er auch in vielen anderen Gremien Sitz und Stimme. So trat er im Landesausschuss und später auch im Verwaltungsrat des Bayerischen Versorgungsverbands zudem fast zwei Jahrzehnte lang engagiert für die Belange der kommunalen Altersversorgung ein. Für die Bayerische Versorgungskammer war Herr Dr. Schwinghammer aber ganz besonders auch ein engagierter Vertreter gemeinschaftlicher Interessen.

Denn seit der „Gründung" der Bayerischen Versorgungskammer in ihrer jetzigen Form im Jahr 1995 begleitete Herr Dr. Schwinghammer ihre Geschicke als Vertreter des Bayerischen Versorgungsverbands im Kammerrat, dem gemeinsamen Gremium aller Versorgungseinrichtungen. Zuerst als Mitglied, dann als stellvertretender Vorsitzender und von 2001 bis 2005 als Kammerratsvorsitzender gestaltete Herr Dr. Schwinghammer als erfahrener, umsichtiger und kraftvoller Fürsprecher wichtige Weichenstellungen der Bayerischen Versorgungskammer mit.

Sein Tod ist für uns ein großer Verlust.

Mit seinem beispielhaften Engagement hat sich der Verstorbene einen bleibenden Namen und große Verdienste als selbstbewusster, leidenschaftlicher und verlässlicher Partner bei den kommunalen Spitzenverbänden und in den Selbstverwaltungsgremien des Bayerischen Versorgungsverbands und der Bayerischen Versorgungskammer erworben.

Mit Dr. Helmut Schwinghammer geht ein Mensch von uns, der kraft seiner Persönlichkeit Beispiel gegeben hat.

Wir verneigen uns daher in Respekt vor seiner Persönlichkeit und vor dem, was er geleistet hat. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Sehr verehrte Frau Schwinghammer, sehr verehrte Angehörige, Ihnen gilt unser tief empfundenes Mitgefühl.

Wir fühlen und trauern mit Ihnen.

Der Bayerische Staatsminister für
Umwelt und Gesundheit

Dr. Markus Söder MdL

StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Herrn Präsident
Dr. Uwe Brandl
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München

München, 22.12.2010
59g-U4446.0-2009/72-29

Staatshaushalt 2011
RZWas-Förderung (Abwasserbeseitigung/Trinkwasserversorgung)

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.10.2010, in dem Sie sich für eine Beibehaltung der bisherigen Ansätze im Stammhaushalt für die Förderung kommunaler Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005) aussprechen.

Die RZWas-Förderung hat in den vergangenen Jahrzehnten große Erfolge erzielt: Rund 99 % der bayerischen Bevölkerung beziehen mittlerweile ihr Trinkwasser aus öffentlichen Netzen, rund 96 % entsorgen ihr Abwasser über kommunale Kläranlagen. Die bisher ausgereichten staatlichen Zuwendungen von rund 12 Mrd. Euro haben bewirkt, dass die Bürgerinnen und Bürger Bayerns nicht nur auf die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser und eine Abwasserentsorgung mit hohem Standard vertrauen können, sondern auch im bundesweiten Vergleich mit die geringsten Beiträge und Gebühren zu tragen haben.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-3619

E-Mail
ministerbuero@stmug.bayern.de
Internet
www.stmug.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

–

Trotz dieser Erfolge stehen auch in den nächsten Jahren noch wichtige Aufgaben an, wie z. B. der Erstanschluss von etwa 120.000 Einwohnern an kommunale Kläranlagen. Insgesamt wird dabei mit einem erheblichen Investitionsaufwand gerechnet. Die innerhalb der nächsten Jahre abzuschließende Ersterschließung ist auch Teil der Maßnahmenprogramme nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die einen guten Zustand der Gewässer bis 2015 fordert.

In den vergangenen fünf Jahren konnten infolge der angemessenen Mittelausstattung und der Verabschiedung von ausgewogenen Förderprogrammen sowohl der Antragsstau als auch der Abfinanzierungsstau schrittweise abgebaut werden. Nunmehr liegen die Wartezeiten bis zur Auszahlung von Zuwendungen nur noch bei maximal einem Jahr. Hierbei war es eine große Hilfe, dass die FAG-Mittel 2006 von 91,25 auf 121,25 Mio. Euro und dann nochmals seit 2008 auf 141,25 Mio. Euro angehoben wurden.

Nach dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium und den Kommunalen Spitzenverbänden am 19.11.2010 soll die Förderung des Baues von Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen nach dem FAG in 2011 um jährlich 20 Mio. Euro reduziert werden. Diese Kürzungen sollen den Kommunen an anderer Stelle zugute kommen. Der Freistaat wird seinen Finanzierungsanteil an der RZWas-Förderung ebenfalls nicht wesentlich einschränken.

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2011/12 wurde vom Ministerrat am 21.12.2010 beschlossen. Der Bayerische Landtag wird jetzt über diesen Doppelhaushalt beraten. Ohne dem Gesetzesbeschluss des Landtags vorgreifen zu wollen, kann davon ausgegangen werden, dass die staatliche Förderung von kommunalen Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung auch künftig in bewährter Weise fortgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Söder MdL
Staatsminister

BAYERISCHER GEMEINDETAG **Schnellinfo** für Rathauschefs

08.02.2011

4 –02/11

Gewerbesteuereinnahmen auf dem Weg der Besserung

Die kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern haben im vergangenen Jahr 2010 wieder mehr Gewerbesteuer eingenommen als im Krisenjahr 2009. Bis zum Niveau vor der Finanz- und Wirtschaftskrise fehlt jedoch noch eine beachtliche Wegstrecke.

Nach einer Erhebung des Bayerischen Gemeindetags haben die Steuerpflichtigen in 2010 mit 3.381,4 Mio. Euro um 270 Mio. Euro mehr (+ 8,7 %) an Gewerbesteuer in die Kassen der Gemeinden eingezahlt als im Jahr 2009 (3.111,1 Mio. Euro). Im Vergleich zum Jahr 2008 (3.685,4 Mio. Euro) fehlen aber nach wie vor 304 Mio. Euro (- 8,2 %). Die Entwicklung verläuft damit parallel zu den Gewerbsteuereinnahen der kreisfreien Städte, die nach einem etwas kräftigeren Einbruch in 2009 im vergangenen Jahr wieder stärker zugelegt haben.

Allerdings sind gravierende Unterscheide zwischen den 7 Regierungsbezirken Bayerns und selbst innerhalb der Regierungsbezirke festzustellen. Die Einzelheiten dazu können der beigefügten Tabelle entnommen werden. Allein in Oberbayern, das einen Bevölkerungsanteil von knapp 32 % aufweist (ohne kreisfreie Städte) sind gut 43 % des gesamten Gewerbesteueraufkommens im kreisangehörigen Raum angefallen. Pro Kopf der dort lebenden Bevölkerung sind dies rund 516 Euro. In den traditionell eher strukturschwachen Regionen Oberpfalz und Oberfranken konnten die Gemeinden nur rund 265 Euro je Einwohner einnehmen, etwas mehr als die Hälfte des Vergleichswertes in Oberbayern. Auch in Relation zum Bevölkerungsanteil hat der nordostbayerische Raum das Nachsehen. Dort wohnen jeweils knapp 10 % der Einwohner Bayerns (ohne kreisfreie Städte), während der Gewerbesteueranteil absolut bei je 6,7 % liegt. Im Vergleich zum bayernweiten Durchschnitt von 379 Euro je Einwohner (in den kreisfreien Städten liegt dieser Durchschnitt bei 920 Euro je Einwohner) schneiden aber auch die Regierungsbezirke Niederbayern, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben mit Werten zwischen 304 Euro und 358 Euro je Einwohner schlechter ab. Nur Oberbayern liegt über diesem Schnitt.

Noch weiter auseinander liegen die Werte bei Betrachtung der einzelnen Landkreise. Mit einem Gewerbesteueraufkommen von 143 Euro je Einwohner tragen die Gemeinden im Landkreis Freyung-Grafenau die „rote Laterne“, während der Landkreis München mit 1.384 Euro je Einwohner die Spitzenposition inne hat. Die Bandbreite innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirks ist zwar etwas geringer, aber immer noch bemerkenswert (z.B. Oberbayern zwischen 269 Euro und 1.384 Euro, Oberfranken zwischen 160 Euro und 379 Euro je Einwohner).

Bei allen statistischen Zahlen zum Gewerbsteueraufkommen darf indessen nicht vergessen werden, dass die Dynamik der steigenden Ausgabenverpflichtungen weiterhin ungebremst ist. So haben die Sozialleistungen der bayerischen Kommunen mit 5.420,6 Mio. Euro im Jahr 2009 um fast 470 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2008 (4.951,1 Mio. Euro) zugenommen. Die entsprechenden Zahlen für 2010 liegen zwar noch nicht vor, wir gehen aber von einem weiteren Anstieg aus.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass trotz Erholung der Gewerbesteuereinnahmen die Finanzprobleme der Kommunen nicht gelöst sind. Bund und Länder sind gefordert, die kommunalen Ausgabenverpflichtungen etwa durch Übernahme der Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter oder durch eine Kostenbeteiligung bei den Hilfen für Menschen mit Behinderungen und bei der Hilfe zur Pflege zu reduzieren. Gleichzeitig gilt es, die Gewerbesteuer zu stärken anstatt über deren Abschaffung oder über die Kürzung sog. Hinzurechnungen nachzudenken.

Ansprechpartner: Dr. Johann Keller, Telefon: 089/36 00 09-26, E-Mail: johann.keller@bay-gemeindetag.de

Verantwortlich für den Inhalt: Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse / Redaktion: Wilfried Schober

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Herrn Ministerpräsident
Horst Seehofer
Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

München, 31. Januar 2011

Zukunft der Landesentwicklung

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Diskussion um die Fortentwicklung der Landesplanung ist derzeit eines der beherrschenden Themen der Landespolitik. Natürlich verfolgen auch und gerade die kommunalen Spitzenverbände diese Debatte mit besonderer Sorgfalt, sind doch die Kommunen in herausragender Weise von den landes- und regionalplanerischen Vorgaben betroffen.

Dabei wurden wir jetzt durch das Gutachten des sog. Zukunftsrats der Staatsregierung regelrecht aufgeschreckt. Ohne auf die Inhalte dieses Papiers eingehen zu wollen, das uns im Übrigen immer noch nicht offiziell vorliegt und von dessen Existenz wir durch die Presse erfahren mussten, müssen wir doch unser Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass bei der Erarbeitung eines solchen Gutachtens die kommunalen Spitzenverbände nicht eingebunden, ja nicht einmal dazu angehört worden sind, obwohl zentrale Belange und Interessen der Gemeinden, Städte und Landkreise behandelt werden. Wir bitten Sie deshalb dringend, dafür zu sorgen, dass die kommunalen Spitzenverbände in Zukunft bei der Formulierung entsprechender Positionen zumindest die Möglichkeit erhalten, sich damit frühzeitig zu befassen und dazu wenigstens eine Äußerung abgeben zu können. Auf diese Weise könnten inhaltliche Missverständnisse sowie unnötige und in der Sache wenig hilfreiche Debatten in den Medien vermieden werden.

Nagelprobe für ein solches partnerschaftliches Miteinander zwischen Kommunen und Staat wird das weitere Vorgehen der Staatsregierung bei der Überarbeitung des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms sein. Wir bitten dabei nachdrücklich darum, die Themen mit Ruhe und Besonnenheit anzugehen und keine Entscheidungen, die für alle Beteiligten weitreichende Folgen haben, unter Zeitdruck zu treffen und gleichsam durchzupeitschen.

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München
Tel. 089/3600090

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München
089/2866150

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München
089/2900870

Wir dürfen in diesem Zusammenhang nur zwei Problembereiche ansprechen, die ohne intensive und breite Diskussion nicht zu lösen sind:

- Zum einen geht es um den Fortbestand und die künftige Bedeutung der Regionalen Planungsverbände. Wir halten es für unumgänglich, ganz grundsätzlich darüber nachzudenken, welche Aufgaben diese Planungsebene erfüllen soll und – dies hängt unseres Erachtens zwingend damit zusammen –, welchen räumlichen Zuschnitt die Regionalen Planungsverbände haben sollen. Darüber hinaus müssen auch die Entscheidungsmechanismen innerhalb der Planungsverbände auf den Prüfstand gestellt werden.

- Der zweite Bereich ist das Zentrale-Orte-System. Wie viele Hierarchiestufen es künftig geben soll, welche Kriterien für die Einordnung angelegt werden, wer für die Festlegung im Einzelnen zuständig sein soll und welche Bedeutung die Einstufung für die Kommunen haben soll - all dies sind für uns Fragen von extremer Wichtigkeit.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

wir bitten Sie, bei der Fortentwicklung der Landesplanung einen Prozess anzustoßen, der auch in seiner fachlichen Qualität den dabei gestellten Fragen angemessen ist. Die kommunalen Spitzenverbände werden diesen Prozess unterstützen und aktiv und konstruktiv begleiten. Nur gemeinsam können wir die richtigen Weichen für die Zukunft Bayerns stellen. Wir halten es deshalb für zielführend, den Dialogprozess über die genannten wesentlichen Fragen noch vor einer Befassung und Festlegung des Kabinetts zu beginnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uwe Brandl	Dr. Jakob Kreidl	Hans Schaidinger
Erster Bürgermeister	Landrat	Oberbürgermeister
Präsident	Präsident	Vorsitzender
BAYER. GEMEINDETAG	BAYER. LANDKREISTAG	BAYER. STÄDTETAG

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Presseinfo

Sprecher für über 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern

Pressemitteilung 08/2011 **München, 08.02.2011**

Bayerischer Gemeindetag zu Hartz IV
Brandl: Vermittlungsverfahren schnell beenden

Opposition darf den Bogen nicht überspannen

Der Bayerische Gemeindetag fordert ein schnelles Ende bei den Hartz IV Verhandlungen. „Eine Hängepartie auf dem Rücken der rund sieben Millionen Leistungsempfänger und der rund 2, 5 Millionen Kinder, die auf die Teilhabepakete warten, ist nicht länger hinzunehmen.
Tagelange Debatten führen nicht weiter. Die von der Regierung geplante Erhöhung des Regelsatzes von fünf Euro ist nachvollziehbar und akzeptabel. Darüber hinaus gehende Forderungen der Opposition sind unrealistisch und würden dazu führen, dass sich die Zahl der Leistungsempfänger weiter erhöht. Auch der Lohnabstand zu den arbeitenden Menschen würde immer geringer“, erklärte der Präsident des Bayerischen Gemeindetages, Dr. Uwe Brandl heute in München.

Die Kommunen sind bereit, dass sog. Bildungspaket für die ca. 2,5 Millionen Kinder umzusetzen. Sie sind dafür besser geeignet als die Jobcenter, deren Hauptaufgabe darin besteht, Erwerbslose in Arbeit zu bringen. Die Kommunen arbeiten seit Jahren eng mit den Vereinen zusammen und sind auch Träger der Schulen. „Wir erwarten allerdings faire Bedingungen. Das bedeutet, dass sowohl die Leistungen als auch die Verwaltungskosten - gegebenenfalls pauschal – voll vom Bund erstattet werden müssen“, sagte Brandl.

Der Bayerische Gemeindetag unterstützt nachhaltig den Gesetzesvorschlag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, der verfassungsrechtlich abgesichert ist und die Kostentragung des Bundes regelt.

„**Wir begrüßen ausdrücklich den jüngsten Vorschlag der Finanzpolitiker der CDU/CSU Bundestagsfraktion, wonach der Bund die Kosten der Grundsicherung im Alter in Höhe von jährlich 3,9 Mrd. Euro übernehmen soll. Das ist das richtige Mittel gegen die dramatische Finanzlage der Städte und Gemeinden.** Wir brauchen endlich Luft zum Atmen, damit wir mehr investieren können und unsere Kommunen bürgerfreundlich gestalten. Dieser Ansatz muss jetzt umgesetzt und sollte von der Opposition nicht durch immer weitere andere Forderungen behindert werden“, erklärte Brandl.

„Eine Verrechnung der Kosten der Grundsicherung im Alter mit den Kosten des Bildungspaketes lehnen wir aber kategorisch ab. Beide Aufgaben haben nichts miteinander zu tun und außerdem haben wir mit solchen Verrechnungen schlechte Erfahrungen gemacht, sagte Brandl abschließend.

Pressesprecher: Wilfried Schober • Telefon: 089 36000930 oder 0160 6104068 • Telefax: 089 36000936
wilfried.schober@bay-gemeindetag.de • alle Pressemitteilungen unter: www.bay-gemeindetag.de

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.

DRUCKEREI SCHMERBECK GmbH
Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

als Jahrgangsband

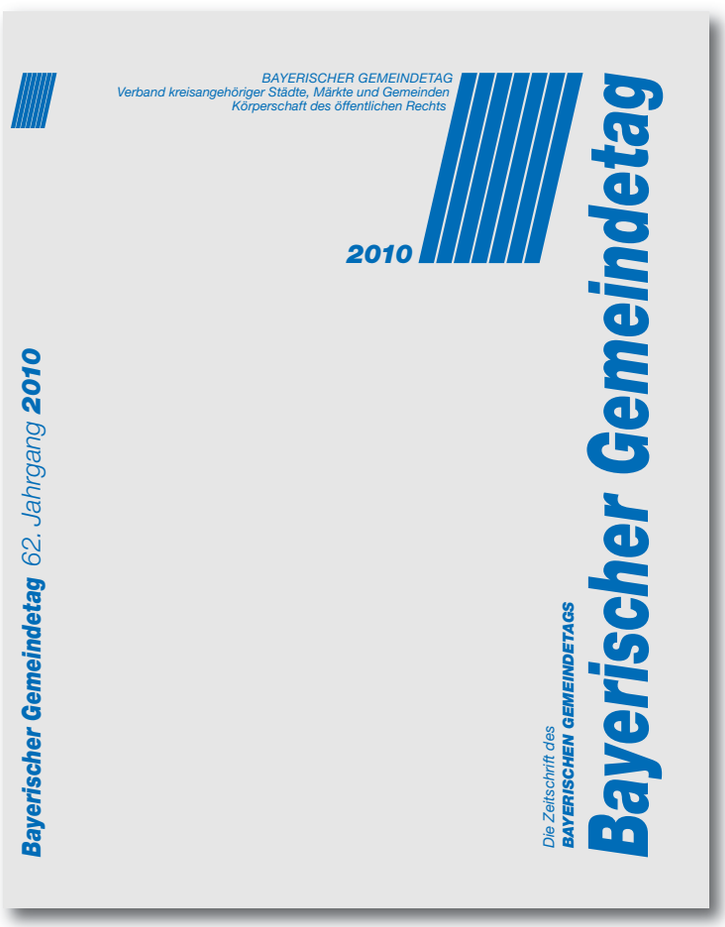

Dazu passender, geprägter Ganzleinenumschlag

17,50 €

zuzüglich 7% MwSt.
+ Versandkosten

Bestellung an:

DRUCKEREI SCHMERBECK GmbH
Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de